

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung – IntBestG)

A. Zielsetzung

Das Übereinkommen dient dem Schutz offener und wettbewerblich strukturierter Märkte vor den negativen Auswirkungen der Korruption und sieht zu diesem Zweck die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr mit den Mitteln des Strafrechts vor.

Zur Umsetzung des Übereinkommens ist eine Ausdehnung der Strafvorschriften über Bestechung sowie die Neuschaffung eines Tatbestandes der Bestechung ausländischer Abgeordneter notwendig.

B. Lösung

Ratifizierung des Übereinkommens und Verabschiedung der zur innerstaatlichen Umsetzung erforderlichen Rechtsvorschriften.

Das Protokoll bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes als Voraussetzung für die Ratifikation der Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften in Form eines Bundesgesetzes.

C. Alternativen

Keine

Fristablauf: 08. 05. 98

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Die Ausdehnung des Geltungsbereiches des deutschen Strafrechts sowie die Neuschaffung eines Straftatbestandes können zu einer stärkeren Arbeitsbelastung der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte führen, ohne daß die Kosten hierfür quantifizierbar wären.

E. Sonstige Kosten

Keine

27. 03. 98

R – EU – In – Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Übereinkommen vom 17. Dezember 1997
über die Bekämpfung der Bestechung
ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr
(Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung – IntBestG)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (121) – 430 00 – Üb 104/98

Bonn, den 27. März 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 des Grundgesetzes den
von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 17. Dezember 1997
über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im
internationalen Geschäftsverkehr (Gesetz zur Bekämpfung internationaler
Bestechung – IntBestG)

mit Begründung und Vorblatt.

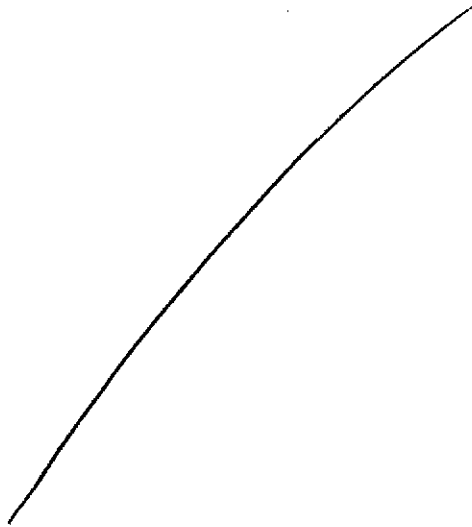
Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig, weil Deutschland und andere
Staaten sich wiederholt verpflichtet haben, Vorschläge zur Kriminalisierung
ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr bis 1. April 1998
ihren gesetzgebenden Körperschaften mit dem Ziel des Inkrafttretens bis Ende
1998 vorzulegen (Ratsbeschluß der OECD vom 23. Mai 1997; Ministererklärung
anlässlich der Unterzeichnung des Übereinkommens; Gipfelerklärung der Sieben
auf dem Treffen der Staats- und Regierungschefs in Denver).

Dr. Helmut Kohl

Fristablauf: 08. 05. 98

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG



Entwurf**Gesetz****zu dem Übereinkommen vom 17. Dezember 1997
über die Bekämpfung der Bestechung
ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr
(Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung – IntBestG)****Vom**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 2**Bestechung ausländischer
Abgeordneter im Zusammenhang
mit internationalem geschäftlichen Verkehr**

Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen Auftrag oder einen unbilligen Vorteil im internationalen geschäftlichen Verkehr zu verschaffen oder zu sichern, einem Mitglied eines Gesetzgebungsorgans eines ausländischen Staates oder einem Mitglied einer parlamentarischen Versammlung einer internationalen Organisation einen Vorteil für dieses oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß es eine mit seinem Mandat oder seinen Aufgaben zusammenhängende Handlung oder Unterlassung künftig vornimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Artikel 1**Zustimmung zum Vertrag**

Dem in Paris am 17. Dezember 1997 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2**Durchführungsbestimmungen****§ 1****Gleichstellung von ausländischen mit
inländischen Amtsträgern bei Bestechungshandlungen**

Für die Anwendung des § 334 des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit dessen §§ 335, 336, 338 Abs. 2, auf eine Bestechung, die sich auf eine künftige richterliche Handlung oder Diensthandlung bezieht und die begangen wird, um sich oder einem Dritten einen Auftrag oder einen unbilligen Vorteil im internationalen geschäftlichen Verkehr zu verschaffen oder zu sichern, stehen gleich:

1. einem Richter:
 - a) ein Richter eines ausländischen Staates,
 - b) ein Richter eines internationalen Gerichts;
2. einem sonstigen Amtsträger:
 - a) ein Amtsträger eines ausländischen Staates,
 - b) eine Person, die beauftragt ist, bei einer oder für eine Behörde eines ausländischen Staates, für ein öffentliches Unternehmen mit Sitz im Ausland oder sonst öffentliche Aufgaben für einen ausländischen Staat wahrzunehmen,
 - c) ein Amtsträger oder ein sonstiger Bediensteter einer internationalen Organisation oder eine mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beauftragte Person;
3. einem Soldaten der Bundeswehr:
 - a) ein Soldat eines ausländischen Staates,
 - b) ein Soldat, der beauftragt ist, Aufgaben einer internationalen Organisation wahrzunehmen.

§ 3**Auslandstaten**

Das deutsche Strafrecht gilt, unabhängig vom Recht des Tatorts, für folgende Taten, die von einem Deutschen im Ausland begangen werden:

1. Bestechung ausländischer Amtsträger im Zusammenhang mit internationalem geschäftlichen Verkehr (§§ 334 bis 336 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 1);
2. Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem geschäftlichen Verkehr (§ 2).

§ 4**Anwendung des § 261 des Strafgesetzbuches**

In den Fällen des § 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a des Strafgesetzbuches ist § 334 des Strafgesetzbuches auch in Verbindung mit § 1 anzuwenden.

Artikel 3**Inkrafttreten**

(1) Artikel 2 dieses Gesetzes tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Übereinkommen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 15 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Übereinkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Zu § 1

In Umsetzung der Verpflichtungen aus Artikel 1 des Übereinkommens wird durch § 1 der Anwendungsbereich der §§ 334 bis 336 und 338 StGB ausgedehnt, soweit sich die Bestechungshandlungen auf künftige richterliche Handlungen oder Diensthandlungen beziehen, die begangen werden, um sich oder einem Dritten einen Auftrag oder sonst einen unbilligen Vorteil im internationalen geschäftlichen Verkehr zu verschaffen oder zu sichern.

Die Entscheidung über die Aufnahme einer solchen Regelung in das Strafgesetzbuch wird im Hinblick auf das noch nicht abgeschlossene einschlägige Vorhaben des Europarates bis zu dessen Ratifizierung zurückgestellt.

Durch § 1 wird nicht jede Bestechung ausländischer Amtsträger, sondern nur eine solche erfaßt, die im Zusammenhang mit „internationalem geschäftlichen Verkehr“ steht. Der Begriff „geschäftlicher Verkehr“ wird dabei weit im Sinne der Verwendung dieses Begriffs im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb zu verstehen sein. „International“ setzt einen grenzüberschreitenden oder auslandsbezogenen Sachverhalt voraus, wozu allerdings auch der Geschäftsverkehr mit internationalen Organisationen gehört, die im Inland ihren Sitz haben. Die Bestechung kann darauf abzielen, direkt von einem Amtsträger einen Auftrag oder sonst einen Vorteil (wie z.B. die Zulassung zur Teilnahme an einem Ausschreibungsverfahren) zu erlangen, aber auch eine Diensthandlung, wie z.B. eine Genehmigung, zu erwirken, die Voraussetzung für einen Auftrag oder eine Investition ist, wie etwa für die grenzüberschreitende Lieferung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen.

Das Übereinkommen verlangt nicht, daß auch Bestechungshandlungen bezüglich rechtmäßiger richterlicher Handlungen oder Diensthandlungen im internationalen Geschäftsverkehr unter Strafe zu stellen sind (vgl. Erläuterungen Nr. 3 zu Artikel 1). In Übereinstimmung mit den vorgeschlagenen Durchführungsbestimmungen zu den EU-Bestechungsinstrumenten (Protokoll vom 27. September 1996 zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, ABl. EG Nr. C 313 S. 1; Übereinkommen vom 26. Mai 1997 über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, ABl. EG Nr. C 195 S. 1) wird an den Tatbestand der (aktiven) Bestechung und damit an § 334 StGB angeknüpft. Hervorzuheben ist, daß § 334 StGB von einem weiten Begriff der Pflichtwidrigkeit ausgeht und auch – in Übereinstimmung mit den Erläuterungen a.a.O. – die (versuchte) Beeinflussung von Ermessensentscheidungen miteinschließt. Durch diese Beschränkung entschärfen sich auch Abgrenzungsprobleme, die angesichts nicht immer eindeutiger Hinweise im Erläuternden Bericht bei der Einbeziehung aller Fälle von Vorteilsgewährungen auftreten könnten.

§ 1 Nr. 2 Buchstabe b stellt – anders als § 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB – auf eine bloße Beauftragung anstelle einer förmlichen Verpflichtung ab, da nicht zu erwarten ist, daß es generell im Ausland gesetzliche Regelungen gibt, die dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen entsprechen.

Im Anwendungsbereich von § 1 genügt somit schon eine einmalige Auftragserteilung zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben für die Anwendbarkeit der Vorschriften über die Bestechung. Die Bestechung von Bediensteten „öffentlicher Unternehmen“ wird nur insoweit erfaßt, als diese öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

Der sehr weit gefaßte Amtsträgerbegriff in Artikel 1 Abs. 4 Buchstabe a des Übereinkommens (vgl. Erläuterungen Nr. 12 ff.) umfaßt auch Soldaten. Daher ist zur Umsetzung eine entsprechende Gleichstellungsklausel (§ 1 Nr. 3) erforderlich.

Der Begriff des „internationalen Gerichts“ bzw. der „internationalen Organisation“ in § 1 umfaßt auch den supranationalen Bereich wie z.B. den der Europäischen Gemeinschaften.

Zu § 2

§ 2 enthält in Umsetzung des Artikels 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Buchstabe a des Übereinkommens einen Sondertatbestand der (aktiven) Bestechung ausländischer Abgeordneter bzw. deutscher oder ausländischer Parlamentarier internationaler Organisationen im Zusammenhang mit internationalem geschäftlichen Verkehr. Eine Gleichstellungsklausel analog zu § 1 kommt hier wegen des enger gefaßten Tatbestandes der Abgeordnetenbestechung in § 108e StGB nicht in Betracht. Im Zusammenhang mit der Ratifizierung des noch in Verhandlung befindlichen Korruptionsübereinkommens des Europarates wird ebenfalls zu entscheiden sein, ob diese Regelung als neuer Absatz in § 108e StGB oder im Zusammenhang mit den §§ 331 ff. StGB in das Strafgesetzbuch aufgenommen werden soll.

§ 2 knüpft bewußt nicht an pflichtwidrige Handlungen an, da es beim Träger eines Abgeordnetenmandats regelmäßig an einem genau umgrenzten Pflichtenkreis fehlt, wie er für Amtsträger existiert. Im Hinblick darauf, daß Entscheidungen von Abgeordneten in der Regel Ermessensentscheidungen sein werden, kann die Anknüpfung an eine im Zusammenhang mit den Aufgaben eines Abgeordneten stehende Handlung mit im Ermessen stehenden Diensthandlungen eines Amtsträgers verglichen werden. Wie die Regelung über die Strafbarkeit des Stimmenverkaufs und Stimmenkaufs in § 108e StGB durch das Achtundzwanzigste Strafrechtsänderungsgesetz – Abgeordnetenbestechung (28. StrÄndG) vom 13. Januar 1994 (BGBl. I S. 84) soll auch die neue Vorschrift nicht zu einer allgemeinen Kriminalisierung von Einflußnahmen im politischen und parlamentarischen Kräftespiel führen (vgl. dazu die Begründungen der Gesetzentwürfe in BT-Drs. 12/1630, 1739 und 5927). Entscheidend ist auch hier für die Strafbarkeit die Käuflichkeit bestimmter Verhaltensweisen ausländischer Parlamentarier, die sich allerdings nicht auf Fälle der Ausübung von Stimmrechten beschränken. Wie bei der Bestechung von ausländischen Amtsträgern muß zur Eingrenzung der Strafbarkeit die Handlung des Bestechenden einerseits in subjektiver Hinsicht mit der Erlangung (oder Sicherung) von Aufträgen bzw. unbilligen Vorteilen im internationalen Geschäftsverkehr zusammenhängen und andererseits mit konkreten Handlungen (oder Unterlassungen) des Abgeordneten im Zusammenhang mit dessen Aufgaben im Sinne einer „Unrechtsvereinbarung“ in Verbindung stehen. Erfäßt wird die Bestechung von Mitgliedern ausländischer Gesetzgebungsorgane auf jeglicher staatlicher Ebene (national, lokal oder in einem Bundesstaat auch auf der Ebene des Gliedstaates oder von Landesteilen, die direkt dem Zentralstaat unterstellt sind); das Mandat kann auf einer Wahl oder einer Ernennung beruhen.

Zu § 3

§ 3 enthält eine Sonderregelung für Auslandstaten, die auf der Linie der Regelungen in § 5 Nr. 12 bis 14 StGB liegt. Im Lichte des Artikels 4 Abs. 4 des Übereinkommens sollten auch Fälle erfaßt werden, in denen ein Deutscher einen ausländischen Amtsträger in einem anderen Staat als dem, dem der Amtsträger angehört (z.B. in einem Nachbarstaat, der als Nichtvertragsstaat bislang nur die Bestechung eigener Staatsangehöriger unter Strafe gestellt hat), besticht.

Zu § 4

§ 4 enthält im Hinblick auf Artikel 7 des Übereinkommens eine Klarstellung, daß in Fällen, in denen § 334 StGB über die Gleichstellungsregelung in § 1 zur Anwendung kommt, auch die Voraussetzungen für die Anwendung des § 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a StGB in der Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität vorliegen.

Aus § 4 ergibt sich auch, daß in den vorgenannten Fällen zugleich auch alle Rechtsvorschriften außerhalb des StGB, die auf § 261 StGB verweisen (insbesondere die Regelungen des Geldwäschegesetzes), zur Anwendung kommen können.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 15 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet. Die eventuelle Mehrbelastung der Länder ist nicht quantifizierbar.

Von dem Gesetz sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, und auf die Umwelt nicht zu erwarten.

**Übereinkommen
über die Bekämpfung der Bestechung
ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr**

**Convention
sur la lutte contre la corruption
d'agents publics étrangers dans les transactions commerciales internationales**

**Convention
on Combating Bribery of
Foreign Public Officials in International Business Transactions**

(Übersetzung)

Préambule

Les Parties,

Considérant que la corruption est un phénomène répandu dans les transactions commerciales internationales, y compris dans le domaine des échanges et de l'investissement, qui suscite de graves préoccupations morales et politiques, affecte la bonne gestion des affaires publiques et le développement économique et fausse les conditions internationales de concurrence;

Considérant que la responsabilité de la lutte contre la corruption dans le cadre de transactions commerciales internationales incombe à tous les pays;

Vu la recommandation révisée sur la lutte contre la corruption dans les transactions commerciales internationales, adoptée par le Conseil de l'Organisation de Coopération et de Développement Economiques (OCDE) le 23 mai 1997, C(97)123/FINAL, qui, entre autres, demande que soient prises des mesures efficaces pour décourager, prévenir et combattre la corruption d'agents publics étrangers dans le cadre de transactions commerciales internationales et, en particulier, que cette corruption soit rapidement incriminée de façon efficace et coordonnée en conformité avec les éléments communs convenus qui figurent dans cette recommandation ainsi qu'avec les principes de compétence et les autres principes juridiques fondamentaux applicables dans chaque pays;

Se félicitant d'autres initiatives récentes qui font progresser l'entente et la coopération internationales en matière de lutte contre la corruption d'agents publics, notamment les actions menées par les Nations Unies, la Banque mondiale, le Fonds monétaire international, l'Organisation mondiale du commerce, l'Organisation des Etats américains, le Conseil de l'Europe et l'Union européenne;

Preamble

The Parties,

Considering that bribery is a widespread phenomenon in international business transactions, including trade and investment, which raises serious moral and political concerns, undermines good governance and economic development, and distorts international competitive conditions;

Considering that all countries share a responsibility to combat bribery in international business transactions;

Having regard to the Revised Recommendation on Combating Bribery in International Business Transactions, adopted by the Council of the Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD) on 23 May 1997, C(97)123/FINAL, which, inter alia, called for effective measures to deter, prevent and combat the bribery of foreign public officials in connection with international business transactions, in particular the prompt criminalisation of such bribery in an effective and co-ordinated manner and in conformity with the agreed common elements set out in that Recommendation and with the jurisdictional and other basic legal principles of each country;

Welcoming other recent developments which further advance international understanding and co-operation in combating bribery of public officials, including actions of the United Nations, the World Bank, the International Monetary Fund, the World Trade Organisation, the Organisation of American States, the Council of Europe and the European Union;

Präambel

Die Vertragsparteien –

in der Erwägung, daß im internationalen Geschäftsverkehr einschließlich der Bereiche Handel und Investitionen die Bestechung eine weitverbreitete Erscheinung ist, die in moralischer und politischer Hinsicht zu ernster Besorgnis Anlaß gibt, gute Regierungsführung und wirtschaftliche Entwicklung untergräbt und internationale Wettbewerbsbedingungen verzerrt,

in der Erwägung, daß alle Staaten für die Bekämpfung der Bestechung im internationalen Geschäftsverkehr gemeinsam Verantwortung tragen,

unter Bezugnahme auf die überarbeitete Empfehlung über die Bekämpfung der Bestechung im internationalen Geschäftsverkehr, die der Rat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) am 23. Mai 1997 angenommen hat (C(97)123/FINAL) und in der unter anderem dazu aufgerufen wurde, wirksame Maßnahmen zur Abschreckung vor und Vorbeugung gegen Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr sowie zur Bekämpfung dieser Bestechung zu ergreifen, insbesondere diese Bestechung umgehend in wirksamer und aufeinander abgestimmter Weise sowie im Einklang mit den vereinbarten gemeinsamen Merkmalen, die in dieser Empfehlung enthalten sind, und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen über die Gerichtsbarkeit und mit sonstigen Rechtsgrundsätzen des jeweiligen Staates unter Strafe zu stellen,

erfreut über andere Entwicklungen der jüngsten Zeit, welche die internationale Verständigung und Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Bestechung von Amtsträgern weiter voranbringen, einschließlich Maßnahmen der Vereinten Nationen, der Weltbank, des Internationalen Währungsfonds, der Welthandelsorganisation, der Organisation Amerikanischer Staaten, des Europarats und der Europäischen Union,

Se félicitant des efforts des entreprises, des organisations patronales et syndicales ainsi que d'autres organisations non gouvernementales dans la lutte contre la corruption;

Reconnaissant le rôle des gouvernements dans la prévention des sollicitations de pots-de-vin de la part des individus et des entreprises dans les transactions commerciales internationales;

Reconnaissant que tout progrès dans ce domaine exige non seulement des efforts de chaque pays, mais aussi une coopération, une surveillance et un suivi au niveau multilatéral;

Reconnaissant qu'assurer l'équivalence entre les mesures que doivent prendre les Parties constitue un objet et un but essentiels de la convention qui exigent que la convention soit ratifiée sans dérogations affectant cette équivalence;

Sont convenues de ce qui suit:

Article 1

L'infraction de corruption d'agents publics étrangers

1. Chaque Partie prend les mesures nécessaires pour que constitue une infraction pénale en vertu de sa loi le fait intentionnel, pour toute personne, d'offrir, de promettre ou d'octroyer un avantage indu pécuniaire ou autre, directement ou par des intermédiaires, à un agent public étranger, à son profit ou au profit d'un tiers, pour que cet agent agisse ou s'abstienne d'agir dans l'exécution de fonctions officielles, en vue d'obtenir ou conserver un marché ou un autre avantage indu dans le commerce international.

2. Chaque Partie prend les mesures nécessaires pour que constitue une infraction pénale le fait de se rendre complice d'un acte de corruption d'un agent public étranger, y compris par instigation, assistance ou autorisation. La tentative et le complot en vue de corrompre un agent public étranger devront constituer une infraction pénale dans la mesure où la tentative et le complot en vue de corrompre un agent public de cette Partie constituent une telle infraction.

3. Les infractions définies aux paragraphes 1 et 2 ci-dessus sont dénommées ci-après «corruption d'un agent public étranger».

4. Aux fins de la présente convention,

a. «agent public étranger» désigne toute personne qui détient un mandat législatif, administratif ou judiciaire dans un pays étranger, qu'elle ait été nommée ou élue, toute personne exerçant une fonction publique pour un pays

Welcoming the efforts of companies, business organisations and trade unions as well as other non-governmental organisations to combat bribery;

Recognising the role of governments in the prevention of solicitation of bribes from individuals and enterprises in international business transactions;

Recognising that achieving progress in this field requires not only efforts on a national level but also multilateral co-operation, monitoring and follow-up;

Recognising that achieving equivalence among the measures to be taken by the Parties is an essential object and purpose of the Convention, which requires that the Convention be ratified without derogations affecting this equivalence;

Have agreed as follows:

Article 1

The Offence of Bribery of Foreign Public Officials

1. Each Party shall take such measures as may be necessary to establish that it is a criminal offence under its law for any person intentionally to offer, promise or give any undue pecuniary or other advantage, whether directly or through intermediaries, to a foreign public official, for that official or for a third party, in order that the official act or refrain from acting in relation to the performance of official duties, in order to obtain or retain business or other improper advantage in the conduct of international business.

2. Each Party shall take any measures necessary to establish that complicity in, including incitement, aiding and abetting, or authorisation of an act of bribery of a foreign public official shall be a criminal offence. Attempt and conspiracy to bribe a foreign public official shall be criminal offences to the same extent as attempt and conspiracy to bribe a public official of that Party.

3. The offences set out in paragraphs 1 and 2 above are hereinafter referred to as "bribery of a foreign public official".

4. For the purpose of this Convention:

a. "foreign public official" means any person holding a legislative, administrative or judicial office of a foreign country, whether appointed or elected; any person exercising a public function for a foreign country, including for a public

erfreut über die Anstrengungen von Unternehmen, Wirtschaftsverbänden, Gewerkschaften und anderen nichtstaatlichen Organisationen zur Bekämpfung der Bestechung,

in Anerkennung der Rolle, welche die Regierungen spielen, um der Forderung von Bestechungsgeldern von Einzelpersonen und Unternehmen im internationalen Geschäftsverkehr vorzubeugen,

in der Erkenntnis, daß Fortschritte in diesem Bereich nicht nur Anstrengungen auf nationaler Ebene, sondern auch mehrseitige Zusammenarbeit, Überwachung und Folgemaßnahmen erfordern,

in der Erkenntnis, daß die Gleichwertigkeit der von den Vertragsparteien zu ergreifenden Maßnahmen wesentliches Ziel und wesentlicher Zweck des Übereinkommens ist, was erfordert, daß das Übereinkommen ohne Abweichungen, die diese Gleichwertigkeit berühren, ratifiziert wird -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Straftatbestand der Bestechung ausländischer Amtsträger

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen Maßnahmen, um nach ihrem Recht jede Person mit Strafe zu bedrohen, die unmittelbar oder über Mittelspersonen einem ausländischen Amtsträger vorsätzlich, um im internationalen Geschäftsverkehr einen Auftrag oder einen sonstigen unbilligen Vorteil zu erlangen oder zu behalten, einen ungerechtfertigten geldwerten oder sonstigen Vorteil für diesen Amtsträger oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, damit der Amtsträger in Zusammenhang mit der Ausübung von Dienstpflichten eine Handlung vornimmt oder unterläßt.

(2) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen Maßnahmen, um die Beteiligung an der Bestechung eines ausländischen Amtsträgers einschließlich der Anstiftung, der Beihilfe und der Ermächtigung unter Strafe zu stellen. Der Versuch der Bestechung und die Verabredung zur Bestechung eines ausländischen Amtsträgers stellen in demselben Maß Straftaten dar wie der Versuch der Bestechung und die Verabredung zur Bestechung eines Amtsträgers dieser Vertragspartei.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Straftaten werden im folgenden als „Bestechung eines ausländischen Amtsträgers“ bezeichnet.

(4) Im Sinne dieses Übereinkommens

a) bedeutet der Ausdruck „ausländischer Amtsträger“ eine Person, die in einem anderen Staat durch Ernennung oder Wahl ein Amt im Bereich der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz innehat, eine Person, die für einen anderen

étranger, y compris pour une entreprise ou un organisme publics et tout fonctionnaire ou agent d'une organisation internationale publique;

agency or public enterprise; and any official or agent of a public international organisation;

Staat einschließlich einer Behörde oder eines öffentlichen Unternehmens öffentliche Aufgaben wahrnimmt, und einen Amtsträger oder Bevollmächtigten einer internationalen Organisation,

b. «pays étranger» comprend tous les niveaux et subdivisions d'administration, du niveau national au niveau local;

b. "foreign country" includes all levels and subdivisions of government, from national to local;

b) umfaßt der Ausdruck „anderer Staat“ alle staatlichen Bereiche und Untergliederungen von der nationalen bis zur kommunalen Ebene,

c. «agir ou s'abstenir d'agir dans l'exécution de fonctions officielles» désigne toute utilisation qui est faite de la position officielle de l'agent public, que cette utilisation relève ou non des compétences conférées à cet agent.

c. "act or refrain from acting in relation to the performance of official duties" includes any use of the public official's position, whether or not within the official's authorised competence.

c) umfaßt der Ausdruck „im Zusammenhang mit der Ausübung von Dienstpflichten eine Handlung vornehmen oder unterlassen“ jede Nutzung der Stellung des Amtsträgers innerhalb oder außerhalb seines ihm übertragenen Zuständigkeitsbereichs.

Article 2

Responsabilité des personnes morales

Chaque Partie prend les mesures nécessaires, conformément à ses principes juridiques, pour établir la responsabilité des personnes morales en cas de corruption d'un agent public étranger.

Article 2

Responsibility of Legal Persons

Each Party shall take such measures as may be necessary, in accordance with its legal principles, to establish the liability of legal persons for the bribery of a foreign public official.

Artikel 2

Verantwortlichkeit juristischer Personen

Jede Vertragspartei trifft in Übereinstimmung mit ihren Rechtsgrundsätzen die erforderlichen Maßnahmen, um die Verantwortlichkeit juristischer Personen für die Bestechung eines ausländischen Amtsträgers zu begründen.

Article 3

Sanctions

1. La corruption d'un agent public étranger doit être passible de sanctions pénales efficaces, proportionnées et dissuasives. L'éventail des sanctions applicables doit être comparable à celui des sanctions applicable à la corruption des agents publics de la Partie en question et doit, dans le cas des personnes physiques, inclure des peines privatives de liberté suffisantes pour permettre une entraide judiciaire efficace et l'extradition.

Article 3

Sanctions

1. The bribery of a foreign public official shall be punishable by effective, proportionate and dissuasive criminal penalties. The range of penalties shall be comparable to that applicable to the bribery of the Party's own public officials and shall, in the case of natural persons, include deprivation of liberty sufficient to enable effective mutual legal assistance and extradition.

Artikel 3

Sanktionen

(1) Die Bestechung eines ausländischen Amtsträgers wird mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Strafen bedroht. Strafarten und Strafraum sind denen vergleichbar, die bei Bestechung von eigenen Amtsträgern der Vertragspartei zur Anwendung kommen, und schließen bei natürlichen Personen Freiheitsentzug in einem Maß ein, das wirksame Rechtshilfe und Auslieferung ermöglicht.

2. Si, dans le système juridique d'une Partie, la responsabilité pénale n'est pas applicable aux personnes morales, cette Partie fait en sorte que les personnes morales soient passibles de sanctions non pénales efficaces, proportionnées et dissuasives, y compris pécuniaires, en cas de corruption d'agents publics étrangers.

2. In the event that, under the legal system of a Party, criminal responsibility is not applicable to legal persons, that Party shall ensure that legal persons shall be subject to effective, proportionate and dissuasive non-criminal sanctions, including monetary sanctions, for bribery of foreign public officials.

(2) Sind nach der Rechtsordnung einer Vertragspartei juristische Personen nicht strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, so stellt diese Vertragspartei sicher, daß juristische Personen wegen Bestechung ausländischer Amtsträger wirksamen, angemessenen und abschreckenden nicht-strafrechtlichen Sanktionen einschließlich Geldsanktionen unterliegen.

3. Chaque Partie prend les mesures nécessaires pour assurer que l'instrument et les produits de la corruption d'un agent public étranger ou des avoirs d'une valeur équivalente à celle de ces produits puissent faire l'objet d'une saisie et d'une confiscation ou que des sanctions pécuniaires d'un effet comparable soient prévues.

3. Each Party shall take such measures as may be necessary to provide that the bribe and the proceeds of the bribery of a foreign public official, or property the value of which corresponds to that of such proceeds, are subject to seizure and confiscation or that monetary sanctions of comparable effect are applicable.

(3) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen Maßnahmen, um vorzusehen, daß das Bestechungsgeld und die Erträge aus der Bestechung eines ausländischen Amtsträgers oder Vermögensgegenstände, deren Wert diesen Erträgen entspricht, der Beschlagnahme und Einziehung unterliegen oder daß Geldsanktionen mit vergleichbarer Wirkung verhängt werden können.

4. Chaque Partie envisage l'application de sanctions complémentaires civiles ou administratives à toute personne soumise à des sanctions pour corruption d'un agent public étranger.

4. Each Party shall consider the imposition of additional civil or administrative sanctions upon a person subject to sanctions for the bribery of a foreign public official.

(4) Jede Vertragspartei erwägt die Verhängung zusätzlicher zivil- oder verwaltungsrechtlicher Sanktionen gegen eine Person, die wegen Bestechung eines ausländischen Amtsträgers Sanktionen unterliegt.

Article 4**Compétence**

1. Chaque Partie prend les mesures nécessaires pour établir sa compétence à l'égard de la corruption d'un agent public étranger lorsque l'infraction est commise en tout ou partie sur son territoire.

2. Chaque Partie ayant compétence pour poursuivre ses ressortissants à raison d'infractions commises à l'étranger prend les mesures nécessaires pour établir sa compétence à l'égard de la corruption d'un agent public étranger selon les mêmes principes.

3. Lorsque plusieurs Parties ont compétence à l'égard d'une infraction présumée visée dans la présente convention, les Parties concernées se concertent, à la demande de l'une d'entre elles, afin de décider quelle est celle qui est la mieux à même d'exercer les poursuites.

4. Chaque Partie examine si le fondement actuel de sa compétence est efficace pour lutter contre la corruption d'agents publics étrangers; si tel n'est pas le cas, elle prend les mesures correctrices appropriées.

Article 5**Mise en œuvre**

Les enquêtes et poursuites en cas de corruption d'un agent public étranger sont soumises aux règles et principes applicables de chaque Partie. Elles ne seront pas influencées par des considérations d'intérêt économique national, les effets possibles sur les relations avec un autre Etat ou l'identité des personnes physiques ou morales en cause.

Article 6**Prescription**

Le régime de prescription de l'infraction de corruption d'un agent public étranger devra ménager un délai suffisant pour l'enquête et les poursuites relatives à cette infraction.

Article 7**Blanchiment de capitaux**

Chaque Partie ayant fait en sorte que la corruption de ses agents publics soit une infraction principale aux fins de l'application de sa législation relative au blanchiment de capitaux prendra la même mesure en cas de corruption d'un agent public étranger, quel que soit le lieu où la corruption s'est produite.

Article 4**Jurisdiction**

1. Each Party shall take such measures as may be necessary to establish its jurisdiction over the bribery of a foreign public official when the offence is committed in whole or in part in its territory.

2. Each Party which has jurisdiction to prosecute its nationals for offences committed abroad shall take such measures as may be necessary to establish its jurisdiction to do so in respect of the bribery of a foreign public official, according to the same principles.

3. When more than one Party has jurisdiction over an alleged offence described in this Convention, the Parties involved shall, at the request of one of them, consult with a view to determining the most appropriate jurisdiction for prosecution.

4. Each Party shall review whether its current basis for jurisdiction is effective in the fight against the bribery of foreign public officials and, if it is not, shall take remedial steps.

Article 5**Enforcement**

Investigation and prosecution of the bribery of a foreign public official shall be subject to the applicable rules and principles of each Party. They shall not be influenced by considerations of national economic interest, the potential effect upon relations with another State or the identity of the natural or legal persons involved.

Article 6**Statute of Limitations**

Any statute of limitations applicable to the offence of bribery of a foreign public official shall allow an adequate period of time for the investigation and prosecution of this offence.

Article 7**Money Laundering**

Each Party which has made bribery of its own public official a predicate offence for the purpose of the application of its money laundering legislation shall do so on the same terms for the bribery of a foreign public official, without regard to the place where the bribery occurred.

Artikel 4**Gerichtsbarkeit**

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen Maßnahmen, um ihre Gerichtsbarkeit über die Bestechung eines ausländischen Amtsträgers zu begründen, wenn die Straftat ganz oder teilweise in ihrem Hoheitsgebiet begangen wird.

(2) Jede Vertragspartei, die für die Verfolgung ihrer Staatsangehörigen wegen im Ausland begangener Straftaten Gerichtsbarkeit hat, trifft die erforderlichen Maßnahmen, um nach denselben Grundsätzen ihre Gerichtsbarkeit auch für die Verfolgung wegen Bestechung eines ausländischen Amtsträgers zu begründen.

(3) Haben bei Verdacht einer in diesem Übereinkommen beschriebenen Straftat mehrere Vertragsparteien Gerichtsbarkeit, so führen die beteiligten Vertragsparteien auf Ersuchen einer dieser Vertragsparteien Konsultationen mit dem Ziel, die zur Verfolgung am besten geeignete Gerichtsbarkeit zu bestimmen.

(4) Jede Vertragspartei prüft, ob ihre geltende Rechtsgrundlage für die Gerichtsbarkeit bei der Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger wirksam ist, und sorgt, falls dies nicht der Fall ist, für Abhilfe.

Artikel 5**Durchsetzung**

Ermittlungsverfahren und Strafverfolgung wegen Bestechung eines ausländischen Amtsträgers unterliegen den geltenden Regeln und Grundsätzen der jeweiligen Vertragspartei. Sie dürfen nicht von Erwägungen nationalen wirtschaftlichen Interesses, der möglichen Wirkung auf Beziehungen zu einem anderen Staat oder der Identität der beteiligten natürlichen oder juristischen Personen beeinflusst werden.

Artikel 6**Verjährung**

Die für die Straftat der Bestechung eines ausländischen Amtsträgers geltenden Verjährungsfristen sehen einen angemessenen Zeitraum für die Ermittlung und Verfolgung dieser Straftat vor.

Artikel 7**Geldwäsche**

Jede Vertragspartei, welche die Bestechung ihrer eigenen Amtsträger zu einer Vortat für die Anwendung ihrer Rechtsvorschriften in Bezug auf die Geldwäsche gemacht hat, verfährt nach den gleichen Bedingungen in Bezug auf die Bestechung eines ausländischen Amtsträgers, ungeachtet des Ortes, an welchem die Bestechung stattgefunden hat.

Article 8**Normes comptables**

1. Pour combattre efficacement la corruption d'agents publics étrangers, chaque Partie prend les mesures nécessaires, dans le cadre de ses lois et règlements concernant la tenue de livres et états comptables, la publication d'informations sur les états financiers et les normes de comptabilité et de vérification des comptes, pour interdire aux entreprises soumises à ces lois et règlements l'établissement de comptes hors livres, les opérations hors livres ou insuffisamment identifiées, l'enregistrement de dépenses inexistantes, l'enregistrement d'éléments de passif dont l'objet n'est pas correctement identifié, ainsi que l'utilisation de faux documents, dans le but de corrompre un agent public étranger ou de dissimuler cette corruption.

2. Chaque Partie prévoit des sanctions civiles, administratives ou pénales efficaces, proportionnées et dissuasives en cas de telles omissions ou falsifications dans les livres, les documents, les comptes et les états financiers de ces entreprises.

Article 9**Entraide judiciaire**

1. Chaque Partie accorde, autant que le permettent ses lois et ses instruments internationaux pertinents, une entraide judiciaire prompte et efficace aux autres Parties aux fins des enquêtes et des procédures pénales engagées par une Partie pour les infractions relevant de la présente convention ainsi qu'aux fins des procédures non pénales relevant de la présente convention engagées par une Partie contre des personnes morales. La Partie requise informe la Partie requérante, sans retard, de tout élément ou document additionnels qu'il est nécessaire de présenter à l'appui de la demande d'entraide et, sur demande, des suites données à cette demande d'entraide.

2. Lorsqu'une Partie subordonne l'entraide judiciaire à une double incrimination, celle-ci est réputée exister si l'infraction pour laquelle l'entraide est demandée relève de la présente convention.

3. Une Partie ne peut refuser d'accorder l'entraide judiciaire en matière pénale dans le cadre de la présente convention en invoquant le secret bancaire.

Article 10**Extradition**

1. La corruption d'un agent public étranger est réputée constituer une infraction pouvant donner lieu à extradition

Article 8**Accounting**

1. In order to combat bribery of foreign public officials effectively, each Party shall take such measures as may be necessary, within the framework of its laws and regulations regarding the maintenance of books and records, financial statement disclosures, and accounting and auditing standards, to prohibit the establishment of off-the-books accounts, the making of off-the-books or inadequately identified transactions, the recording of non-existent expenditures, the entry of liabilities with incorrect identification of their object, as well as the use of false documents, by companies subject to those laws and regulations, for the purpose of bribing foreign public officials or of hiding such bribery.

2. Each Party shall provide effective, proportionate and dissuasive civil, administrative or criminal penalties for such omissions and falsifications in respect of the books, records, accounts and financial statements of such companies.

Article 9**Mutual Legal Assistance**

1. Each Party shall, to the fullest extent possible under its laws and relevant treaties and arrangements, provide prompt and effective legal assistance to another Party for the purpose of criminal investigations and proceedings brought by a Party concerning offences within the scope of this Convention and for non-criminal proceedings within the scope of this Convention brought by a Party against a legal person. The requested Party shall inform the requesting Party, without delay, of any additional information or documents needed to support the request for assistance and, where requested, of the status and outcome of the request for assistance.

2. Where a Party makes mutual legal assistance conditional upon the existence of dual criminality, dual criminality shall be deemed to exist if the offence for which the assistance is sought is within the scope of this Convention.

3. A Party shall not decline to render mutual legal assistance for criminal matters within the scope of this Convention on the ground of bank secrecy.

Article 10**Extradition**

1. Bribery of a foreign public official shall be deemed to be included as an extraditable offence under the laws of

Artikel 8**Buchführung**

(1) Zur wirksamen Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger trifft jede Vertragspartei im Rahmen ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften in Bezug auf die Führung von Büchern und Aufzeichnungen, die Offenlegung von Jahresabschlüssen und die Grundsätze der Rechnungslegung und -prüfung die erforderlichen Maßnahmen, um Gesellschaften, für die diese Gesetze und sonstigen Vorschriften gelten, zu verbieten, zum Zweck der Bestechung ausländischer Amtsträger oder der Geheimhaltung einer solchen Bestechung Konten einzurichten, die in den Büchern nicht erscheinen, Geschäfte zu tätigen, die in den Büchern nicht oder nur mit unzureichenden Angaben erscheinen, nicht existente Aufwendungen zu verbuchen, das Entstehen von Verbindlichkeiten mit falschen Angaben zu ihrem Grund zu verbuchen sowie falsche Belege zu benutzen.

(2) Jede Vertragspartei sieht für derartige Unterlassungen und Fälschungen in Bezug auf Bücher, Aufzeichnungen, Konten und Jahresabschlüsse solcher Gesellschaften wirksame, angemessene und abschreckende zivil-, verwaltungs- oder strafrechtliche Sanktionen vor.

Artikel 9**Rechtshilfe**

(1) Jede Vertragspartei leistet einer anderen Vertragspartei in dem nach ihren Gesetzen sowie einschlägigen Verträgen und Vereinbarungen größtmöglichen Umfang unverzügliche und wirksame Rechtshilfe in Ermittlungs- und Strafverfahren, die von einer Vertragspartei in Bezug auf Straftaten, die unter dieses Übereinkommen fallen, eingeleitet wurden, sowie in nichtstrafrechtlichen Verfahren, die unter dieses Übereinkommen fallen und von einer Vertragspartei gegen eine juristische Person eingeleitet wurden. Die ersuchte Vertragspartei unterrichtet die ersuchende Vertragspartei unverzüglich über gegebenenfalls zur Begründung des Rechtshilfeersuchens benötigte ergänzende Angaben oder Schriftstücke sowie auf Anfrage über den Stand und das Ergebnis des Rechtshilfeersuchens.

(2) Macht eine Vertragspartei die Rechtshilfe vom Vorliegen beiderseitiger Strafbarkeit abhängig, so gilt die beiderseitige Strafbarkeit als gegeben, wenn die Straftat, derentwegen um Rechtshilfe ersucht wird, unter dieses Übereinkommen fällt.

(3) Eine Vertragspartei darf die Rechtshilfe in Strafsachen, die unter dieses Übereinkommen fallen, nicht unter Berufung auf das Bankgeheimnis verweigern.

Artikel 10**Auslieferung**

(1) Bestechung eines ausländischen Amtsträgers gilt als eine in das Recht der Vertragsparteien und in die zwischen ihnen

en vertu du droit des Parties et des conventions d'extradition entre celles-ci.

2. Lorsqu'une Partie qui subordonne l'extradition à l'existence d'une convention d'extradition reçoit une demande d'extradition de la part d'une autre Partie avec laquelle elle n'a pas de convention d'extradition, elle peut considérer la présente convention comme base juridique pour l'extradition en ce qui concerne l'infraction de corruption d'un agent public étranger.

3. Chaque Partie prend les mesures nécessaires pour faire en sorte soit de pouvoir extraditer ses ressortissants, soit de pouvoir les poursuivre à raison de l'infraction de corruption d'un agent public étranger. Une Partie qui refuse une demande d'extradition d'une personne pour corruption d'un agent public étranger au seul motif que cette personne est son ressortissant doit soumettre l'affaire à ses autorités compétentes aux fins de poursuites.

4. L'extradition pour corruption d'un agent public étranger est soumise aux conditions fixées par le droit national et par les accords et arrangements applicables pour chaque Partie. Lorsqu'une Partie subordonne l'extradition à l'existence d'une double incrimination, cette condition est réputée remplie lorsque l'infraction pour laquelle l'extradition est demandée relève de l'article 1 de la présente convention.

Article 11

Autorités responsables

Aux fins de la concertation prévue à l'article 4, paragraphe 3, de l'entraide judiciaire prévue à l'article 9 et de l'extradition prévue à l'article 10, chaque Partie notifie au Secrétaire général de l'OCDE une autorité ou des autorités, chargées de l'envoi et de la réception des demandes, qui joueront le rôle d'interlocuteur pour cette Partie pour ces matières, sans préjudice d'autres arrangements entre les Parties.

Article 12

Surveillance et suivi

Les Parties coopèrent pour mettre en œuvre un programme de suivi systématique afin de surveiller et promouvoir la pleine application de la présente convention. Sauf décision contraire prise par consensus des Parties, cette action est menée au sein du Groupe de travail de l'OCDE sur la corruption dans le cadre de transactions commerciales internationales et conformément au mandat de ce groupe, ou au sein et conformément au mandat de tout organe qui pourrait lui succéder dans ses fonctions, et les Parties supportent le coût du programme selon les règles applicables à cet organe.

the Parties and the extradition treaties between them.

2. If a Party which makes extradition conditional on the existence of an extradition treaty receives a request for extradition from another Party with which it has no extradition treaty, it may consider this Convention to be the legal basis for extradition in respect of the offence of bribery of a foreign public official.

3. Each Party shall take any measures necessary to assure either that it can extradite its nationals or that it can prosecute its nationals for the offence of bribery of a foreign public official. A Party which declines a request to extradite a person for bribery of a foreign public official solely on the ground that the person is its national shall submit the case to its competent authorities for the purpose of prosecution.

4. Extradition for bribery of a foreign public official is subject to the conditions set out in the domestic law and applicable treaties and arrangements of each Party. Where a Party makes extradition conditional upon the existence of dual criminality, that condition shall be deemed to be fulfilled if the offence for which extradition is sought is within the scope of Article 1 of this Convention.

Article 11

Responsible Authorities

For the purposes of Article 4, paragraph 3, on consultation, Article 9, on mutual legal assistance and Article 10, on extradition, each Party shall notify to the Secretary-General of the OECD an authority or authorities responsible for making and receiving requests, which shall serve as channel of communication for these matters for that Party, without prejudice to other arrangements between Parties.

Article 12

Monitoring and Follow-up

The Parties shall co-operate in carrying out a programme of systematic follow-up to monitor and promote the full implementation of this Convention. Unless otherwise decided by consensus of the Parties, this shall be done in the framework of the OECD Working Group on Bribery in International Business Transactions and according to its terms of reference, or within the framework and terms of reference of any successor to its functions, and Parties shall bear the costs of the programme in accordance with the rules applicable to that body.

geschlossenen Auslieferungsverträge einbezogene, der Auslieferung unterliegende Straftat.

(2) Erhält eine Vertragspartei, welche die Auslieferung vom Bestehen eines Auslieferungsvertrags abhängig macht, ein Auslieferungsersuchen von einer anderen Vertragspartei, mit der sie keinen Auslieferungsvertrag hat, so kann sie dieses Übereinkommen als Rechtsgrundlage für die Auslieferung in Bezug auf die Straftat der Bestechung eines ausländischen Amtsträgers ansehen.

(3) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß sie ihre Staatsangehörigen wegen Bestechung eines ausländischen Amtsträgers entweder ausliefern oder strafrechtlich verfolgen kann. Eine Vertragspartei, die ein Ersuchen um Auslieferung einer Person wegen Bestechung eines ausländischen Amtsträgers ausschließlich deswegen ablehnt, weil die Person ihr Staatsangehöriger ist, unterbreitet den Fall ihren zuständigen Behörden zum Zweck der Strafverfolgung.

(4) Die Auslieferung wegen Bestechung eines ausländischen Amtsträgers unterliegt den im innerstaatlichen Recht und in den geltenden Verträgen und Vereinbarungen jeder Vertragspartei vorgesehenen Bedingungen. Macht eine Vertragspartei die Auslieferung vom Vorliegen beiderseitiger Strafbarkeit abhängig, so gilt diese Bedingung als erfüllt, wenn die Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, unter Artikel 1 dieses Übereinkommens fällt.

Artikel 11

Zuständige Behörden

Für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 3 (über Konsultationen), des Artikels 9 (über Rechtshilfe) und des Artikels 10 (über Auslieferung) notifiziert jede Vertragspartei dem Generalsekretär der OECD eine oder mehrere für die Stellung und Entgegennahme von Ersuchen zuständige Behörden, die unbeschadet anderer Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien in diesen Angelegenheiten als Verbindungsstelle für diese Vertragspartei dienen.

Artikel 12

Überwachung und Folgemaßnahmen

Die Vertragsparteien arbeiten bei der Durchführung eines Programms systematischer Folgemaßnahmen zur Überwachung und Förderung der vollständigen Anwendung dieses Übereinkommens zusammen. Soweit die Vertragsparteien nicht einvernehmlich etwas anderes beschließen, geschieht dies im Rahmen der Arbeitsgruppe der OECD für Bestechungsfragen im internationalen Geschäftsverkehr und entsprechend ihrem Mandat oder im Rahmen und entsprechend dem Mandat eines ihre Aufgaben übernehmenden Nachfolgeorgans; die Vertragsparteien tragen die Kosten des Programms nach den für dieses Organ geltenden Bestimmungen.

Article 13**Signature et adhésion**

1. Jusqu'à la date de son entrée en vigueur, la présente convention est ouverte à la signature des pays Membres de l'OCDE et des non membres qui ont été invités à devenir participants à part entière aux activités de son Groupe de travail sur la corruption dans le cadre de transactions commerciales internationales.

2. Après son entrée en vigueur, la présente convention est ouverte à l'adhésion de tout non-signataire devenu membre de l'OCDE ou participant à part entière du Groupe de travail sur la corruption dans le cadre de transactions commerciales internationales ou de tout organe lui succédant dans ses fonctions. Pour chaque non-signataire adhérant à la convention, la convention entre en vigueur le soixantième jour suivant la date du dépôt de son instrument d'adhésion.

Article 14**Ratification et dépôt**

1. La présente convention est soumise à acceptation, approbation ou ratification par les signataires conformément à leur loi.

2. Les instruments d'acceptation, d'approbation, de ratification ou d'adhésion sont déposés auprès du Secrétaire général de l'OCDE, dépositaire de la présente convention.

Article 15**Entrée en vigueur**

1. La présente convention entrera en vigueur le soixantième jour suivant la date à laquelle cinq pays qui comptent parmi les dix premiers pays pour la part des exportations, selon le document annexé, et qui représentent à eux cinq au moins soixante pour cent des exportations totales cumulées de ces dix pays, auront déposé leur instrument d'acceptation, d'approbation ou de ratification. Pour chaque signataire déposant son instrument après cette entrée en vigueur, la convention entrera en vigueur le soixantième jour suivant le dépôt de cet instrument.

2. Si la convention n'est pas entrée en vigueur le 31 décembre 1998 conformément au paragraphe 1, tout signataire ayant déposé son instrument d'acceptation, d'approbation ou de ratification peut déclarer par écrit au dépositaire qu'il est prêt à accepter l'entrée en vigueur de la convention conformément au présent paragraphe 2. La convention entrera en vigueur pour ce signataire le soixantième jour suivant la date à laquelle une telle déclaration aura été faite par au moins deux signataires. Pour chaque signataire ayant déposé sa déclaration après cette entrée en vigueur, la convention entrera en vigueur le soixantième jour suivant la date du dépôt.

Article 13**Signature and Accession**

1. Until its entry into force, this Convention shall be open for signature by OECD members and by non-members which have been invited to become full participants in its Working Group on Bribery in International Business Transactions.

2. Subsequent to its entry into force, this Convention shall be open to accession by any non-signatory which is a member of the OECD or has become a full participant in the Working Group on Bribery in International Business Transactions or any successor to its functions. For each such non-signatory, the Convention shall enter into force on the sixtieth day following the date of deposit of its instrument of accession.

Article 14**Ratification and Depositary**

1. This Convention is subject to acceptance, approval or ratification by the Signatories, in accordance with their respective laws.

2. Instruments of acceptance, approval, ratification or accession shall be deposited with the Secretary-General of the OECD, who shall serve as Depositary of this Convention.

Article 15**Entry into Force**

1. This Convention shall enter into force on the sixtieth day following the date upon which five of the ten countries which have the ten largest export shares set out in the annexed document, and which represent by themselves at least sixty per cent of the combined total exports of those ten countries, have deposited their instruments of acceptance, approval, or ratification. For each Signatory depositing its instrument after such entry into force, the Convention shall enter into force on the sixtieth day after deposit of its instrument.

2. If, after 31 December 1998, the Convention has not entered into force under paragraph 1 above, any Signatory which has deposited its instrument of acceptance, approval or ratification may declare in writing to the Depositary its readiness to accept entry into force of this Convention under this paragraph 2. The Convention shall enter into force for such a Signatory on the sixtieth day following the date upon which such declarations have been deposited by at least two Signatories. For each Signatory depositing its declaration after such entry into force, the Convention shall enter into force on the sixtieth day following the date of deposit.

Artikel 13**Unterzeichnung und Beitritt**

(1) Bis zu seinem Inkrafttreten liegt dieses Übereinkommen für Mitglieder der OECD und für Nichtmitglieder, die zur vollberechtigten Teilnahme an der Arbeitsgruppe der OECD für Bestechungsfragen im internationalen Geschäftsverkehr eingeladen worden sind, zur Unterzeichnung auf.

(2) Nach seinem Inkrafttreten steht dieses Übereinkommen jedem Nichtunterzeichner, der Mitglied der OECD ist oder an der Arbeitsgruppe der OECD für Bestechungsfragen im internationalen Geschäftsverkehr oder einem ihre Funktionen wahrnehmenden Nachfolgeorgan vollberechtigt teilnimmt, zum Beitritt offen. Für jeden dieser Nichtunterzeichner tritt das Übereinkommen am sechzigsten Tag nach der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 14**Ratifikation und Verwahrer**

(1) Dieses Übereinkommen bedarf der Annahme, Genehmigung oder Ratifikation durch die Unterzeichner nach Maßgabe ihres jeweiligen Rechts.

(2) Die Annahme-, Genehmigungs-, Ratifikations- oder Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der OECD hinterlegt, der Verwahrer dieses Übereinkommens ist.

Artikel 15**Inkrafttreten**

(1) Dieses Übereinkommen tritt am sechzigsten Tag nach dem Tag in Kraft, an dem fünf der zehn Staaten mit den zehn größten Exportanteilen entsprechend dem in der Anlage beigefügten Dokument, die mindestens sechzig Prozent der zusammengerechneten Gesamtexporte dieser zehn Länder auf sich vereinigen, ihre Annahme-, Genehmigungs- oder Ratifikationsurkunden hinterlegt haben. Für jeden Unterzeichnerstaat, der nach diesem Inkrafttreten seine Urkunde hinterlegt, tritt das Übereinkommen am sechzigsten Tag nach Hinterlegung seiner Urkunde in Kraft.

(2) Ist das Übereinkommen nach dem 31. Dezember 1998 nicht nach Absatz 1 in Kraft getreten, so kann jeder Unterzeichner, der seine Annahme-, Genehmigungs- oder Ratifikationsurkunde hinterlegt hat, gegenüber dem Verwahrer schriftlich seine Bereitschaft erklären, das Inkrafttreten des Übereinkommens nach diesem Absatz anzunehmen. Für diesen Unterzeichner tritt das Übereinkommen am sechzigsten Tag nach dem Tag in Kraft, an dem derartige Erklärungen von mindestens zwei Unterzeichnern hinterlegt worden sind. Für jeden Unterzeichner, der nach diesem Inkrafttreten seine Erklärung hinterlegt, tritt das Übereinkommen am sechzigsten Tag nach dem Tag der Hinterlegung in Kraft.

Article 16**Modification**

Toute Partie peut proposer de modifier la présente convention. La modification proposée est soumise au dépositaire, qui la transmet aux autres Parties au moins soixante jours avant de convoquer une réunion des Parties pour l'examiner. Toute modification, adoptée par consensus des Parties ou selon toute autre modalité que les Parties fixeront par consensus, entre en vigueur soixante jours après le dépôt d'un instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation par toutes les Parties, ou selon toutes autres conditions qui pourront être fixées par les Parties au moment de l'adoption de la modification.

Article 16**Amendment**

Any Party may propose the amendment of this Convention. A proposed amendment shall be submitted to the Depositary which shall communicate it to the other Parties at least sixty days before convening a meeting of the Parties to consider the proposed amendment. An amendment adopted by consensus of the Parties, or by such other means as the Parties may determine by consensus, shall enter into force sixty days after the deposit of an instrument of ratification, acceptance or approval by all of the Parties, or in such other circumstances as may be specified by the Parties at the time of adoption of the amendment.

Artikel 16**Änderung**

Jede Vertragspartei kann zu diesem Übereinkommen Änderungen vorschlagen. Ein Änderungsvorschlag wird dem Verwahrer unterbreitet; dieser übermittelt ihn den anderen Vertragsparteien mindestens sechzig Tage vor Einberufung eines Treffens der Vertragsparteien zur Beratung über den Änderungsvorschlag. Eine Änderung, die von den Vertragsparteien einvernehmlich oder auf andere von den Vertragsparteien einvernehmlich festgelegte Weise beschlossen worden ist, tritt sechzig Tage nach Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungs-urkunde seitens aller Vertragsparteien oder unter anderen von den Vertragsparteien zum Zeitpunkt der Beschlußfassung über die Änderung genannten Bedingungen in Kraft.

Article 17**Retrait**

Une Partie peut se retirer de la présente convention par notification écrite au dépositaire. Ce retrait prend effet un an après la date de réception de la notification. Après le retrait, la coopération se poursuit entre les Parties et la Partie qui s'est retirée pour toutes les demandes d'entraide ou d'extradition présentées avant la date d'effet du retrait.

Article 17**Withdrawal**

A Party may withdraw from this Convention by submitting written notification to the Depositary. Such withdrawal shall be effective one year after the date of the receipt of the notification. After withdrawal, co-operation shall continue between the Parties and the Party which has withdrawn on all requests for assistance or extradition made before the effective date of withdrawal which remain pending.

Artikel 17**Rücktritt**

Eine Vertragspartei kann durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Notifikation von diesem Übereinkommen zurücktreten. Dieser Rücktritt wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation wirksam. Nach dem Rücktritt wird die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien und der zurückgetretenen Vertragspartei hinsichtlich aller Rechtshilfe- oder Auslieferungssuchen fortgesetzt, die vor dem Tag, an dem der Rücktritt wirksam geworden ist, gestellt wurden und noch nicht erledigt sind.

Fait à Paris ce dix-sept décembre, mil neuf cent quatre-vingt dix-sept, en langues française et anglaise, chaque version faisant également foi.

Done in Paris this seventeenth day of December, Nineteen Hundred and Ninety-Seven in the French and English languages, each text being equally authentic.

Geschehen zu Paris am 17. Dezember 1997 in französischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Annexe
DAFFE/IME/BR(97)18/FINAL
Statistiques des exportations de l'OCDE

Exportations OCDE			
	1990-1996 US \$ million	1990-1996 % du Total OCDE	1990-1996 % des 10 premiers
Etats Unis	287 118	15,9 %	19,7 %
Allemagne	254 746	14,1 %	17,5 %
Japon	212 665	11,8 %	14,6 %
France	138 471	7,7 %	9,5 %
Royaume Uni	121 258	6,7 %	8,3 %
Italie	112 449	6,2 %	7,7 %
Canada	91 215	5,1 %	6,3 %
Corée (1)	81 364	4,5 %	5,6 %
Pays Bas	81 264	4,5 %	5,6 %
Belgique-Luxembourg	78 598	4,4 %	5,4 %
Total 10 premiers	1 459 148	81,0 %	100 %
Espagne	42 469	2,4 %	
Suisse	40 395	2,2 %	
Suède	36 710	2,0 %	
Mexique (1)	34 233	1,9 %	
Australie	27 194	1,5 %	
Danemark	24 145	1,3 %	
Autriche*)	22 432	1,2 %	
Norvège	21 666	1,2 %	
Irlande	19 217	1,1 %	
Finlande	17 296	1,0 %	
Pologne (1)**)	12 652	0,7 %	
Portugal	10 801	0,6 %	
Turquie*)	8 027	0,4 %	
Hongrie**)	6 795	0,4 %	
Nouvelle Zélande	6 663	0,4 %	
République Tchèque***)	6 263	0,3 %	
Grèce*)	4 606	0,3 %	
Islande	949	0,1 %	
Total OCDE	1 801 661	100 %	

Légende: *) 1990-1995

**) 1991-1996

***) 1993-1996

Source: OCDE, (1) FMI

Concernant la Belgique et le Luxembourg: Les statistiques des échanges de la Belgique et du Luxembourg ne sont disponibles que cumulées. Dans le cadre de l'article 15, paragraphe 1 de la convention, si la Belgique ou le Luxembourg dépose son instrument d'acceptation, d'approbation ou de ratification ou bien si la Belgique et le Luxembourg déposent leurs instruments d'acceptation, d'approbation ou de ratification, il sera considéré que l'un des pays qui comptent parmi les dix premiers pays pour la part des exportations a déposé son instrument et les exportations cumulées des deux pays seront additionnées en vue d'atteindre, comme requis pour l'entrée en vigueur de la convention, les 60 pour cent des exportations totales cumulées de ces dix pays.

Annex
DAFFE/IME/BR(97)18/FINAL
Statistics on OECD exports

OECD exports			
	1990-1996 US \$ million	1990-1996 % of Total OECD	1990-1996 % of 10 largest
United States	287 118	15.9 %	19,7 %
Germany	254 746	14.1 %	17,5 %
Japan	212 665	11.8 %	14,6 %
France	138 471	7.7 %	9,5 %
United Kingdom	121 258	6.7 %	8,3 %
Italy	112 449	6.2 %	7,7 %
Canada	91 215	5.1 %	6,3 %
Korea (1)	81 364	4.5 %	5,6 %
Netherlands	81 264	4.5 %	5,6 %
Belgium-Luxembourg	78 598	4.4 %	5,4 %
Total 10 largest	1 459 148	81.0 %	100 %
Spain	42 469	2.4 %	
Switzerland	40 395	2.2 %	
Sweden	36 710	2.0 %	
Mexico (1)	34 233	1.9 %	
Australia	27 194	1.5 %	
Denmark	24 145	1.3 %	
Austria*)	22 432	1.2 %	
Norway	21 666	1.2 %	
Ireland	19 217	1.1 %	
Finland	17 296	1.0 %	
Poland (1)**)	12 652	0.7 %	
Portugal	10 801	0.6 %	
Turkey*)	8 027	0.4 %	
Hungary**)	6 795	0.4 %	
New Zealand	6 663	0.4 %	
Czech Republic***)	6 263	0.3 %	
Greece*)	4 606	0.3 %	
Iceland	949	0.1 %	
Total OECD	1 801 661	100 %	

Notes: *) 1990-1995

**) 1991-1996

***) 1993-1996

Source: OECD, (1) IMF

Concerning Belgium-Luxembourg: Trade statistics for Belgium and Luxembourg are available only on a combined basis for the two countries. For purposes of Article 15, paragraph 1 of the Convention, if either Belgium or Luxembourg deposits its instrument of acceptance, approval or ratification, or if both Belgium and Luxembourg deposit their instruments of acceptance, approval or ratification, it shall be considered that one of the countries which have the ten largest exports shares has deposited its instrument and the joint exports of both countries will be counted towards the 60 per cent of combined total exports of those ten countries, which is required for entry into force under this provision.

Anlage
DAFFE/IME/BR(97)18/FINAL
Statistiken über Exporte der OECD

Exporte der OECD			
	1990-1996 In Millionen US-\$	1990-1996 In % der OECD insgesamt	1990-1996 In % der 10 größten
Vereinigte Staaten	287 118	15,9 %	19,7 %
Deutschland	254 746	14,1 %	17,5 %
Japan	212 665	11,8 %	14,6 %
Frankreich	138 471	7,7 %	9,5 %
Vereinigtes Königreich	121 258	6,7 %	8,3 %
Italien	112 449	6,2 %	7,7 %
Kanada	91 215	5,1 %	6,3 %
Korea (1)	81 364	4,5 %	5,6 %
Niederlande	81 264	4,5 %	5,6 %
Belgien/Luxemburg	78 598	4,4 %	5,4 %
die 10 größten insgesamt	1 459 148	81 %	100 %
Spanien	42 469	2,4 %	
Schweiz	40 395	2,2 %	
Schweden	36 710	2,0 %	
Mexiko (1)	34 233	1,9 %	
Australien	27 194	1,5 %	
Dänemark	24 145	1,3 %	
Österreich *)	22 432	1,2 %	
Norwegen	21 666	1,2 %	
Irland	19 217	1,1 %	
Finnland	17 296	1,0 %	
Polen (1)**)	12 652	0,7 %	
Portugal	10 801	0,6 %	
Türkei *)	8 027	0,4 %	
Ungarn**)	6 795	0,4 %	
Neuseeland	6 663	0,4 %	
Tschechische Republik***)	6 263	0,3 %	
Griechenland *)	4 606	0,3 %	
Island	949	0,1 %	
OECD insgesamt	1 801 661	100 %	

Anmerkungen: *) 1990-1995

**) 1991-1996

***) 1993-1996

Quelle: OECD, (1) IMF

In bezug auf Belgien/Luxemburg gilt: Handelsstatistiken für Belgien und Luxemburg liegen nur als gemeinsame Statistiken für beide Länder vor. Hinterlegt entweder Belgien oder Luxemburg seine Annahme-, Genehmigungs- oder Ratifikationsurkunde oder hinterlegen sowohl Belgien als auch Luxemburg ihre Annahme-, Genehmigungs- oder Ratifikationsurkunden, so wird im Sinne von Artikel 15 Absatz 1 des Übereinkommens davon ausgegangen, daß eines der Länder mit den zehn größten Exportanteilen seine Urkunde hinterlegt hat, und die gemeinsamen Exporte beider Länder werden auf die für das Inkrafttreten nach dieser Bestimmung erforderlichen 60 Prozent der zusammengerechneten Gesamtexporte dieser zehn Länder angerechnet.

Denkschrift zum Übereinkommen

I. Allgemeines

1. In einer Entschließung vom 27. Mai 1994 (C (94) 75/FINAL) hatte der Rat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) den Mitgliedstaaten u.a. empfohlen, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im Zusammenhang mit dem internationalen Geschäftsverkehr zu ergreifen. Ausgehend von den in dieser Empfehlung angesprochenen Prüfungen und Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene nahm der Rat am 23. Mai 1997 eine umfangreiche überarbeitete Empfehlung (C (97) 123/FINAL) an. Für den Bereich des Strafrechts beschloß er, daß unverzüglich ein internationales Übereinkommen zur Kriminalisierung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr auf der Grundlage der vom Rat im Anhang seiner Empfehlung enthaltenen sogenannten „Gemeinsamen Merkmale“ („common elements“) erarbeitet werden sollte. Nachdem eine Arbeitsgruppe den Entwurf für ein derartiges Übereinkommen erstellt hatte, fand auf Einladung des Generalsekretärs der OECD vom 18. bis 21. November 1997 in Paris eine diplomatische Konferenz unter Teilnahme von 34 Staaten statt, die sich am 21. November 1997 einvernehmlich auf den Text eines Übereinkommens zur Strafbarkeit der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr einigte und Erläuterungen dazu annahm.

Das Übereinkommen liegt seit dem 17. Dezember 1997 zur Unterzeichnung auf und wurde an diesem Tag von 33 Staaten, zu denen auch Deutschland gehörte, gezeichnet.

2. Das Übereinkommen enthält im wesentlichen folgende Regelungen:
 - Artikel 1 definiert den Straftatbestand der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr.
 - Artikel 2 regelt die Verantwortlichkeit juristischer Personen für Taten im Sinne des Artikels 1.
 - Artikel 3 führt die Sanktionen auf.
 - Artikel 4 enthält eine Reihe von Kriterien für die Zuständigkeit der nationalen Strafverfolgungs- und Justizbehörden für die Verfolgung und Aburteilung der Straftaten im Sinne des Artikels 1, insbesondere soweit sie im Ausland begangen wurden.
 - Artikel 5 stellt allgemeine Grundsätze für eine möglichst wirkungsvolle Strafverfolgung auf.
 - Artikel 6 regelt die Verjährung.
 - Artikel 7 fordert die Gleichbehandlung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr mit der Bestechung nationaler Amtsträger bei der Anwendung der Vorschriften über die Geldwäsche.
 - Artikel 8 befaßt sich mit Regelungen über die Buchführung zur wirksamen Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr.
 - Artikel 9 enthält die Verpflichtung zu umfassender Rechtshilfe bei der Verfolgung von Straftaten im Sinne des Artikels 1.

- Artikel 10 regelt die Auslieferung und enthält die Verpflichtung, Maßnahmen zur Strafverfolgung einzuleiten, sofern der Beschuldigte nicht ausgeliefert wird.
- Artikel 11 fordert die Benennung zuständiger Behörden für Konsultationen sowie für Fragen der Rechtshilfe und der Auslieferung gegenüber dem Generalsekretär der OECD.
- Artikel 12 sieht die Verpflichtung zur Zusammenarbeit in einem Programm systematischer Folgemaßnahmen zur Überwachung und Förderung der vollständigen Anwendung dieses Übereinkommens vor.
- Artikel 13 regelt die Unterzeichnung und den Beitritt weiterer Staaten nach Inkrafttreten des Übereinkommens.
- Artikel 14 enthält Bestimmungen zur Ratifikation und zum Verwahrer.
- Artikel 15 regelt das Inkrafttreten des Übereinkommens.
- Artikel 16 gewährleistet jeder Vertragspartei das Recht, Änderungen zum Übereinkommen vorzuschlagen und legt fest, wie mit solchen Änderungsvorschlägen zu verfahren ist.
- Artikel 17 gibt jeder Vertragspartei ein Rücktrittsrecht.

II. Besonderes

Im einzelnen ist zu den Bestimmungen des Übereinkommens ergänzend zu den als Anlage zur Denkschrift in deutscher Übersetzung wiedergegebenen Erläuterungen folgendes auszuführen:

Zu Artikel 1

Absatz 1 verpflichtet jede Vertragspartei, die Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr unter Strafe zu stellen.

Die §§ 334, 336 StGB erfassen bisher in umfassender Weise die Bestechung eines deutschen Amtsträgers. Zur Umsetzung der Verpflichtung aus Absatz 1 ist es daher hier erforderlich, den nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 StGB rein nationalen Begriff des Richters, Amtsträgers und Soldaten für den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens auf den internationalen Bereich auszuweiten. Eine entsprechende Gleichstellungsklausel enthält das Vertragsgesetz.

Absatz 2 führt zu keinem Gesetzgebungsbedarf. Die bestehenden Vorschriften des Allgemeinen Teils des StGB über Täterschaft und Teilnahme reichen aus, wobei in Fällen mit Auslandsberührung § 9 Abs. 2 StGB zu beachten ist. Das deutsche Strafrecht kennt keine gesonderte Strafbarkeit der Ermächtigung zu einer Straftat. Das Übereinkommen verpflichtet auch nicht zur Neuschaffung einer der nationalen Rechtsordnung bislang fremden Form strafbarer Beteiligung (vgl. Nummer 11 der Erläuterungen). Satz 2 enthält hinsichtlich der Strafbarkeit von Versuch und Verabredung („conspiracy“) nur eine Assimilationsregelung. Im Ergebnis muß daher nicht zusätzlich die Verabredung zu einer Bestechung oder über das gel-

tende Recht hinaus (vgl. § 334 Abs. 2 Satz 2 StGB) allgemein der Versuch der Bestechung eines Amtsträgers unter Strafe gestellt werden.

Absatz 4 enthält Definitionen einzelner Tatbestandsmerkmale des Absatzes 1. Der Begriff des „ausländischen Amtsträgers“ in Buchstabe a führt zu einer Erweiterung des Amtsträgerbegriffes des Strafgesetzbuches für den Geltungsbereich dieses Übereinkommens. Aus Buchstabe c ergibt sich ein weites Verständnis des Begriffs der „Diensthandlung“, die Gegenstand der Bestechung ist; nach Nummer 3 der Erläuterungen ist den Vertragsstaaten eine Ausgestaltung von Strafvorschriften erlaubt, die an die „Pflichtwidrigkeit“ von Diensthandlungen anknüpft. Zu den Einzelheiten kann hier auf das Vertragsgesetz verwiesen werden. Für die Bestechung ausländischer Abgeordneter wird dort ein eigener Straftatbestand geschaffen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 führt zu keinem Gesetzgebungsbedarf. Die Einführung der Strafbarkeit juristischer Personen wird nicht verlangt, was sich vor allem aus Artikel 3 Abs. 2 ergibt. Die Voraussetzungen für die Zurechnung einer für eine juristische Person begangenen Bestechung werden von dem jeweiligen Vertragsstaat festgelegt.

Zu Artikel 3

Absatz 1 fordert für die Bestechung eines ausländischen Amtsträgers im Sinne des Übereinkommens vergleichbare Strafen, wie sie für die Bestechung nationaler Amtsträger angedroht werden. Dies wird durch die Gleichstellungsklausel des Vertragsgesetzes sichergestellt. Soweit es die Bestechung ausländischer Abgeordneter betrifft, orientiert sich der Strafraum für den im Vertragsgesetz vorgesehenen neuen Tatbestand an der für die Bestechung nationaler Abgeordneter in § 108 e StGB enthaltenen Regelung.

Den Anforderungen des Absatzes 2 hinsichtlich der Sanktionierung juristischer Personen wird das bestehende Recht bereits durch die Vorschrift des § 30 OWiG gerecht.

Absatz 3 führt zu keinem Gesetzgebungsbedarf. Der Verfall der Bestechungsgelder oder eines Wertersatzes kann ebenso wie die Einziehung von Tatgegenständen im Rahmen des Anwendungsbereiches des Artikels 1 des Übereinkommens nach den §§ 73 ff. StGB erfolgen. § 41 StGB ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen auch die Verhängung einer Geldstrafe neben einer Freiheitsstrafe. Durch die Einbeziehung der ausländischen Amtsträger in den Anwendungsbereich des § 338 StGB durch das Vertragsgesetz kann bei besonders schwerwiegenden Begehungsformen auch eine Vermögensstrafe verhängt sowie der Erweiterte Verfall angeordnet werden.

Zu Artikel 4

Absatz 1 wird durch § 3 StGB erfüllt (Territorialitätsprinzip).

Im Vertragsgesetz wird das Nationalitätsprinzip für den Geltungsbereich dieses Übereinkommens umfassend eingeführt. Die Anforderungen in den Absätzen 2 und 4 werden damit erfüllt.

Zu Artikel 5

Hier kann auf die Erläuterungen verwiesen werden. Bei Ermessensentscheidungen der Strafverfolgungsbehörden (z.B. einer Einstellung nach § 153c Abs. 1 Nr. 1 StPO) ist Artikel 5 Satz 2 zu beachten.

Zu Artikel 6

Die hier einschlägige 5-jährige Verjährungsfrist des § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB, die durch verjährungsunterbrechende Maßnahmen gemäß § 78c Abs. 3 Satz 2 StGB bis auf 10 Jahre verlängert werden kann, eröffnet einen angemessenen Zeitraum für die Ermittlung und Verfolgung der Straftat im Sinne des Artikels 1.

Zu Artikel 7

Artikel 7 fordert im Anwendungsbereich des Übereinkommens die Gleichstellung der Bestechung eines ausländischen Amtsträgers mit der Bestechung eines nationalen Amtsträgers als taugliche Vortat der Geldwäsche. Die Bestechung nationaler Amtsträger gemäß § 334 StGB ist taugliche Vortat der Geldwäsche (§ 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a StGB in der Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität; bisher einschlägig § 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StGB). Durch die Gleichstellungsklausel in Artikel 2 § 1 des Vertragsgesetzes werden die ausländischen Amtsträger im Anwendungsbereich des § 334 StGB den nationalen Amtsträgern gleichgestellt, so daß auch die Straftaten im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens Vortaten der Geldwäschenvorschriften werden. Dies wird in Artikel 2 § 4 des Vertragsgesetzes ausdrücklich klar gestellt. Diese Ausdehnung des § 261 StGB führt zu entsprechenden Erweiterungen bei Anwendung sonstiger Rechtsvorschriften über Geldwäsche (z.B. im Geldwäschegesetz), die auf § 261 StGB Bezug nehmen.

Zu Artikel 8

In Absatz 1 werden in Ergänzung der strafrechtlichen Regelungen des Übereinkommens Regelungen über die Buchführung angesprochen, die das Verschleiern von Bestechungen verhindern sollen. Nach Absatz 2 ist die Art der Sanktionen den Vertragsstaaten überlassen.

Das deutsche Recht trägt dem Artikel 8 bereits Rechnung.

Zu Artikel 9

Absatz 1 Satz 1 verpflichtet die Vertragsstaaten im Anwendungsbereich des Übereinkommens zu gegenseitiger Rechtshilfe in größtmöglichem Umfang, allerdings nur in den Grenzen ihres jeweiligen nationalen Rechts und einschlägiger völkerrechtlicher Vereinbarungen. Ein Gesetzgebungsbedarf kann aus dieser Vorschrift somit nicht entstehen. Die in den Erläuterungen angesprochene vorübergehende Überstellung von Personen, die bereit sind, die Ermittlungen in einem anderen Vertragsstaat zu unterstützen oder an einem Prozeß teilzunehmen, ist, soweit nicht völkerrechtliche Vereinbarungen, insbesondere das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, anwendbar sind, nach § 62 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) möglich. Auch die Informations- und Auskunftsverpflichtungen des Satzes 2 können auf dieser Rechtsgrundlage erfüllt werden.

Die Absätze 2 und 3 erfordern ebenfalls keine Gesetzesänderung.

Zu Artikel 10

Die Absätze 1 und 2 sollen sicherstellen, daß eine Auslieferung wegen Bestechung ausländischer Amtsträger in allen Vertragsstaaten grundsätzlich, d.h. nach Maßgabe des nationalen und internationalen Rechts (vgl. Absatz 4) möglich ist. Dazu wird, soweit in dieser Hinsicht das Recht eines Vertragsstaates lückenhaft sein sollte, eine entsprechende Ergänzung des innerstaatlichen und völkervertraglichen Auslieferungsrechts vorgenommen. Diese Regelungen sind für Deutschland ohne Bedeutung, da nach deutschem Recht eine Auslieferung nach Inkrafttreten des Artikels 2 § 1 nach den für Deutschland geltenden multilateralen und bilateralen Vereinbarungen bzw. nach den §§ 2, 3 IRG möglich ist.

Absatz 3 Satz 1 fordert von den Vertragsstaaten in bezug auf ihre eigenen Staatsangehörigen, diese entweder auszuliefern oder selbst strafrechtlich zu verfolgen. Artikel 16 Abs. 2 des Grundgesetzes verbietet die Auslieferung deutscher Staatsangehöriger. In diesen Fällen läßt bereits § 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB die Strafverfolgung zu. Im Entwurf des Vertragsgesetzes wird aus den dort genannten Gründen eine weitergehende Regelung vorgeschlagen.

Absatz 4 Satz 1 stellt klar, daß Artikel 10 das innerstaatliche oder auf Völkerrecht beruhende Auslieferungsrecht grundsätzlich unberührt läßt. Über die in den Absätzen 1 und 2 getroffenen Regelungen hinaus ordnet Satz 2 in Anlehnung an Artikel 9 Abs. 2 auch für die Auslieferung an, daß die von einer Vertragspartei eventuell geforderte beiderseitige Strafbarkeit unabhängig von der Ausgestaltung der Straftatbestände in den betroffenen Rechtsordnungen als erfüllt gilt, wenn die Straftat unter Artikel 1 fällt. Dieses Erfordernis deckt sich mit Regelungen in anderen für Deutschland geltenden internationalen Rechtsinstrumenten und der Regelung in § 3 Abs. 1 IRG. Das Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit soll nicht zu eng verstanden werden.

Zu Artikel 11

Zur Erleichterung der Zusammenarbeit der Vertragsstaaten sieht diese (subsidiär geltende) Vorschrift vor, daß die Vertragsparteien dem Generalsekretär eine oder mehrere Behörden als Verbindungsstellen für Ersuchen nach diesem Übereinkommen benennen. Diese werden im Einvernehmen mit den Bundesländern festgelegt und durch eine Erklärung bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde mitgeteilt werden.

Zu Artikel 12

Diese Vorschrift bestimmt in Satz 1, daß die Umsetzung und Einhaltung des Übereinkommens durch die Vertragsstaaten kontrolliert werden soll. Diese Kontrolle soll vorbehaltlich einer anderweitigen einvernehmlich von den Vertragsparteien beschlossenen Regelung im Rahmen und innerhalb des Mandats der Arbeitsgruppe der OECD für Bestechungsfragen im internationalen Geschäftsverkehr oder eines entsprechenden Nachfolgeorgans erfolgen. Das Mandat dieser Arbeitsgruppe ist, soweit es für diesen Artikel von Belang ist, in den Erläuterungen dargestellt. Hier sind auch schon die Grundzüge des von den Vertragsparteien ins Auge gefaßten Kontrollmechanismus erkennbar, der zu einem wesentlichen Teil auf einem

System gegenseitiger Bewertung durch die Vertragsstaaten beruhen soll. Eine Konkretisierung dieser Folgemaßnahmen gehört zu den Aufgaben, mit denen sich die OECD künftig befassen wird.

Da das geplante Implementierungs- und Überwachungsverfahren im Rahmen der OECD-Tätigkeit auf diesem Gebiet durchgeführt werden soll, entstehen für die OECD-Mitgliedstaaten keine zusätzlichen Kosten. Etwaige Kosten werden von dem für die Arbeitsgruppe der OECD für Bestechungsfragen im internationalen Geschäftsverkehr geltenden Haushalt getragen.

Zu Artikel 13

Diese Vorschrift eröffnet auch Nichtmitgliedern der OECD die Möglichkeit, sich dem Übereinkommen anzuschließen. Sie müssen allerdings bei einer Unterzeichnung vor Inkrafttreten des Übereinkommens zur Teilnahme an der Arbeitsgruppe der OECD für Bestechungsfragen im internationalen Geschäftsverkehr eingeladen worden sein (Absatz 1) und bei einem Beitritt zu einem späteren Zeitpunkt an dieser Arbeitsgruppe bereits vollberechtigt teilnehmen (Absatz 2). Dadurch soll insbesondere gewährleistet werden, daß nur Staaten Vertragspartei des Übereinkommens werden, die auch den in den OECD-Empfehlungen von 1994 und 1997 begründeten gemeinsamen Standard für die Bestechungsbekämpfung anerkennen. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Erläuterungen verwiesen.

Zu den Artikeln 14 bis 17

Diese Artikel beinhalten für völkerrechtliche Verträge übliche Schlußklauseln, allerdings mit einer Ausnahme:

Artikel 15 enthält eine von den üblichen Formulierungen abweichende Inkrafttretensklausel. Das Übereinkommen soll grundsätzlich erst dann in Kraft treten, wenn zumindest die Staaten, die im Weltmarkt Hauptwettbewerber sind, in ihrem Strafrecht die Bestechung ausländischer Amtsträger unter Strafe gestellt haben.

Absatz 1 macht daher das Inkrafttreten des Übereinkommens nicht wie sonst üblich allein von einer Mindestzahl an Staaten abhängig, die die für die völkerrechtliche Bindung erforderliche Hinterlegung der Ratifikationsurkunde vorgenommen haben. Zwar wird auch in diesem Übereinkommen eine Mindestzahl von fünf Hinterlegungen genannt. Jedoch müssen zwei zusätzliche Bedingungen erfüllt sein: Zum einen müssen diese von Staaten stammen, die (nach dem Stand von 1996) zu den 10 Hauptexporteuren unter den OECD-Mitgliedern gehören. Zum anderen müssen diese Staaten (ebenfalls nach dem Stand von 1996) zusammengerechnet einen Exportanteil von 60 Prozent am Gesamtexportvolumen nur dieser zehn Staaten – nicht aller OECD-Staaten – halten.

Absatz 2 ermöglicht es Staaten, die den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens nach Absatz 1 nicht abwarten wollen, nach dem 31. Dezember 1998 das Übereinkommen für sich durch eine Erklärung gegenüber dem Verwahrer in Kraft zu setzen. Diese Regelung über eine vorgezogene Anwendung des Übereinkommens ist im Zusammenhang mit der Empfehlung des Rates vom 23. Mai 1997 und der anlässlich der Unterzeichnung des Übereinkommens am 17. Dezember 1997 abgegebenen Ministererklärung zu sehen, die auf ein Inkrafttreten des Übereinkommens bereits bis Ende 1998 abzielen.

**Erläuterungen zu dem Übereinkommen
über die Bekämpfung der Bestechung
ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr
angenommen von der Verhandlungskonferenz am 21. November 1997**

Allgemeines

1. Gegenstand des Übereinkommens ist die im Recht einiger Staaten so genannte „aktive Korruption“ oder „aktive Bestechung“, das heißt der Tatbestand, der von demjenigen verwirklicht wird, der das Bestechungsgeld verspricht oder gibt, im Gegensatz zur „passiven Bestechung“, dem Tatbestand, der von dem Amtsträger verwirklicht wird, der das Bestechungsgeld annimmt. Der Ausdruck „aktive Bestechung“ wird in dem Übereinkommen nicht verwendet, weil einfach vermieden werden soll, daß der nicht fachkundige Leser ihn in dem Sinne falsch versteht, als bedeute er, daß der Bestechende die Initiative ergriffen hat und der Bestochene passives Opfer ist. In einer Reihe von Fällen wird es nämlich so sein, daß der Bestochene den Bestechenden dazu verleitet oder unter Druck gesetzt hat und so gesehen der aktivere Teil gewesen ist.
2. Mit dem Übereinkommen soll sichergestellt werden, daß die Maßnahmen der Vertragsparteien zur Sanktionierung der Bestechung ausländischer Amtsträger in ihrer Wirkungsweise gleichwertig sind, ohne daß dabei Einheitlichkeit oder Änderungen der Grundprinzipien der Rechtsordnung einer Vertragspartei verlangt werden.

Artikel 1: Straftatbestand der Bestechung ausländischer Amtsträger**Zu Absatz 1:**

3. In Artikel 1 wird zwar eine Norm festgelegt, die von den Vertragsparteien zu erfüllen ist, aber es wird von ihnen nicht verlangt, daß sie bei der Umschreibung des Tatbestands in ihrem innerstaatlichen Recht genau diese Ausdrucksweise benutzen. Eine Vertragspartei kann auf verschiedene Art und Weise vorgehen, um ihren Verpflichtungen nachzukommen, sofern die Verurteilung einer Person wegen der Straftat nicht den Nachweis von Tatbestandsmerkmalen erfordert, die über das hinausgehen, was zu beweisen wäre, wenn der Tatbestand so umschrieben wäre wie in diesem Absatz. Beispielsweise könnte ein Gesetz, durch das die Bestechung von Bevollmächtigten allgemein verboten wird und in dem nicht ausdrücklich auf die Bestechung eines ausländischen Amtsträgers Bezug genommen wird, diesem Artikel ebenso entsprechen wie ein ausdrücklich auf diesen Fall beschränktes Gesetz. Auch ein Gesetz, das den Tatbestand umschreiben würde als Zahlungen „mit dem Ziel, den Amtsträger zu einer Pflichtverletzung zu veranlassen“, könnte die Norm erfüllen, sofern davon ausgegangen werden kann, daß jeder Amtsträger bei der Entscheidungsfindung oder Ermessensausübung zur Unparteilichkeit verpflichtet ist und dies eine „autonome“ Begriffsbestimmung ist, die nicht den Nachweis des Rechts des Staates erfordert, dem der betreffende Amtsträger angehört.
4. Im Sinne von Absatz 1 ist Bestechung mit dem Ziel, einen Auftrag oder einen sonstigen unbilligen Vorteil zu erlangen oder zu behalten, strafbar, ohne daß es dabei von Bedeutung ist, ob die betreffende Gesellschaft der Bewerber mit dem besten Angebot oder aus anderen Gründen eine Gesellschaft war, die den Auftrag eigentlich hätte erhalten können.
5. Der Ausdruck „sonstiger unbilliger Vorteil“ bezieht sich auf etwas, was der betreffenden Gesellschaft nicht eindeutig zustand, zum Beispiel eine Betriebsgenehmigung für eine Fabrik, die den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht.

6. Das in Absatz 1 beschriebene Verhalten ist strafbar, gleichviel, ob die betreffende Person in ihrem eigenen Namen oder für eine andere natürliche oder juristische Person das Angebot oder die Versprechung macht beziehungsweise den geldwerten oder sonstigen Vorteil gewährt.
7. Für die Strafbarkeit dieses Verhaltens ohne Bedeutung sind unter anderem auch der Wert des Vorteils, der Erfolg des Verhaltens, Erkenntnisse über die örtlichen Gepflogenheiten, die Duldung derartiger Zahlungen durch örtliche Behörden oder die angebliche Notwendigkeit der Zahlung, um einen Auftrag oder einen sonstigen unbilligen Vorteil zu erlangen oder zu behalten.
8. Das Verhalten ist jedoch nicht strafbar, wenn nach den geschriebenen Gesetzen und sonstigen Vorschriften einschließlich der Rechtsprechung des Staates, dem der ausländische Amtsträger angehört, der Vorteil zulässig oder vorgeschrieben war.
9. Kleinere Zahlungen zur „Erleichterung“ sind keine Zahlungen im Sinne von Absatz 1, die geleistet werden, „um einen Auftrag oder einen sonstigen unbilligen Vorteil zu erlangen oder zu behalten“, und somit ebenfalls nicht strafbar. Derartige Zahlungen, die in manchen Ländern geleistet werden, um Amtsträger zu veranlassen, ihre Aufgaben wahrzunehmen, wie zum Beispiel Genehmigungen oder Erlaubnisse zu erteilen, sind in dem betreffenden anderen Staat im allgemeinen rechtswidrig. Andere Staaten können und sollen dieser schädlichen Erscheinung begegnen, indem sie zum Beispiel Programme zur guten Regierungsführung unterstützen. Eine Kriminalisierung durch andere Staaten scheint jedoch keine praktikable oder wirksame Ergänzungsmaßnahme zu sein.
10. Nach der Rechtsordnung einiger Staaten fällt es unter die in Artikel 1 Absatz 1 oder 2 beschriebenen Straftaten, wenn einer Person in der Erwartung, daß sie ein ausländischer Amtsträger werden wird, ein Vorteil versprochen oder gewährt wird. Nach der Rechtsordnung vieler Staaten wird dies als sachlich verschieden von den unter das Übereinkommen fallenden Straftaten angesehen. Es besteht jedoch ein gemeinsames Interesse daran sowie die Absicht, sich mit dieser Erscheinungsform bei der weiteren Arbeit zu befassen.

Zu Absatz 2:

11. Die in Absatz 2 genannten Straftaten sind im Sinne der in den innerstaatlichen Rechtsordnungen üblichen Begriffe zu verstehen. Wenn also die Ermächtigung, die Anstiftung oder eine der anderen genannten Handlungen für sich genommen nach der Rechtsordnung einer Vertragspartei dann nicht strafbar ist, wenn sie keine weiteren Folgen hat, dann wäre die Vertragspartei nicht verpflichtet, dieses Verhalten in bezug auf die Bestechung eines ausländischen Amtsträgers unter Strafe zu stellen.

Zu Absatz 4:

12. Der Ausdruck „öffentliche Aufgaben“ umfaßt alle Handlungen im öffentlichen Interesse, die im Auftrag eines anderen Staates vorgenommen werden, wie zum Beispiel die Erfüllung einer von dem anderen Staat übertragenen Aufgabe in Zusammenhang mit dem öffentlichen Auftragswesen.
13. Eine „Behörde“ ist eine Einrichtung des öffentlichen Rechts zur Erfüllung bestimmter Aufgaben im öffentlichen Interesse.

14. Ein „öffentliches Unternehmen“ ist ungeachtet seiner Rechtsform ein Unternehmen, das von der öffentlichen Hand unmittelbar oder mittelbar beherrscht wird. Dieser Fall wird unter anderem dann als gegeben angesehen, wenn die öffentliche Hand die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens hält, über die Mehrheit der von dem Unternehmen ausgegebenen stimmberechtigten Aktien verfügt oder die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsrats des Unternehmens ernennen kann.
15. Ein Angestellter eines öffentlichen Unternehmens gilt als eine Person, die öffentliche Aufgaben wahrnimmt, sofern nicht das Unternehmen in dem betreffenden Markt auf einer normalen geschäftlichen Grundlage tätig ist, das heißt auf einer Grundlage, die der eines privatwirtschaftlichen Unternehmens ohne begünstigende Subventionen oder sonstige Vorrechte im wesentlichen gleichkommt.
16. Unter besonderen Umständen kann Staatsgewalt tatsächlich von Personen ausgeübt werden (in Einparteienstaaten zum Beispiel von Funktionären der politischen Partei), die nicht offiziell zu Amtsträgern ernannt worden sind. Diese Personen können, weil sie de facto öffentliche Aufgaben wahrnehmen, nach den Rechtsgrundsätzen einiger Staaten als ausländische Amtsträger angesehen werden.
17. Der Ausdruck „internationale Organisation“ umfaßt ungeachtet der Organisationsform und des Zuständigkeitsbereichs alle internationalen Organisationen, die von Staaten, Regierungen oder anderen internationalen Organisationen gebildet werden, und schließt zum Beispiel eine regionale, auf wirtschaftliche Integration gerichtete Organisation wie die Europäischen Gemeinschaften ein.
18. Der Ausdruck „anderer Staat“ ist nicht auf Staaten beschränkt, sondern umfaßt jedes organisierte ausländische Gebiet oder jeden organisierten ausländischen Rechtsträger, wie zum Beispiel ein eigenständiges Territorium oder ein gesondertes Zollgebiet.
19. Ein Fall von Bestechung, der im Sinne von Absatz 4 Buchstabe c in Betracht gezogen worden ist, liegt vor, wenn eine zum Leitungsbereich einer Gesellschaft gehörende Person einen leitenden Staatsbeamten besticht, damit dieser sein Amt benutzt – indem er außerhalb seines Zuständigkeitsbereichs tätig wird –, um einen anderen Beamten zu veranlassen, einen Auftrag an diese Gesellschaft zu vergeben.

Artikel 2: Verantwortlichkeit juristischer Personen

20. Unterliegen nach der Rechtsordnung einer Vertragspartei juristische Personen keiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit, so ist diese Vertragspartei nicht verpflichtet, eine derartige strafrechtliche Verantwortlichkeit zu begründen.

Artikel 3: Sanktionen

Zu Absatz 3:

21. Die „Erträge“ aus der Bestechung sind die Gewinne oder sonstigen Vergünstigungen, die der Bestechende aus dem Geschäft erzielt, oder andere unbillige Vorteile, die durch Bestechung erlangt oder behalten wurden.
22. Der Ausdruck „Einziehung“ schließt, soweit anwendbar, den Verfall ein und bedeutet die dauerhafte Entziehung von Vermögensgegenständen durch Beschluß eines Gerichts oder einer anderen zuständigen Behörde. Dieser Absatz berührt nicht die Rechte von Opfern.
23. Absatz 3 schließt die Festsetzung angemessener Grenzen für Geldsanktionen nicht aus.

Zu Absatz 4:

24. Abgesehen von der Geldbuße gehören zu den zivil- oder verwaltungsrechtlichen Sanktionen, die wegen Bestechung eines ausländischen Amtsträgers gegen juristische Personen verhängt werden können, der Ausschuß von der Berechtigung zur Inanspruchnahme staatlicher Zuwendun-

gen oder Hilfen, der zeitweilige oder dauerhafte Ausschuß von der Beteiligung an öffentlichen Aufträgen oder von der Ausübung anderer geschäftlicher Aktivitäten, die Anordnung der gerichtlichen Überwachung und die Anordnung der gerichtlichen Liquidation.

Artikel 4: Gerichtsbarkeit

Zu Absatz 1:

25. Die an das Hoheitsgebiet anknüpfende Gerichtsbarkeit soll weit ausgelegt werden, so daß eine starke physische Verbindung zur Bestechungshandlung nicht notwendig ist.

Zu Absatz 2:

26. Die sich nach der Staatsangehörigkeit richtende Gerichtsbarkeit ist in Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen und Bedingungen der Rechtsordnung der jeweiligen Vertragspartei zu begründen. Diese Grundsätze behandeln Fragen wie die der beiderseitigen Strafbarkeit. Das Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit soll jedoch als erfüllt gelten, wenn die Handlung dort, wo sie stattgefunden hat, wenn auch nach einem anderen Strafrecht, rechtswidrig ist. Für Staaten, in denen die sich nach der Staatsangehörigkeit richtende Gerichtsbarkeit nur bei bestimmten Arten von Straftaten Anwendung findet, schließt die Bezugnahme auf „Grundsätze“ die Grundsätze ein, auf denen diese Auswahl beruht.

Artikel 5: Durchsetzung

27. In Artikel 5 wird anerkannt, daß die innerstaatlichen Regelungen des Verfolgungsermessens grundsätzlicher Art sind. Auch wird in ihm anerkannt, daß dieses Ermessen zur Wahrung der Unabhängigkeit der Strafverfolgung auf der Grundlage fachlicher Beweggründe auszuüben ist und nicht sachfremden Einflüssen aufgrund von Bedenken politischer Natur unterworfen sein soll. Artikel 5 wird ergänzt durch Absatz 6 der Anlage zu der überarbeiteten Empfehlung der OECD aus dem Jahr 1997 über die Bekämpfung der Bestechung im internationalen Geschäftsverkehr (C(97)123/FINAL) (im folgenden „OECD-Empfehlung von 1997“), in der unter anderem empfohlen wird, daß bei Anzeigen wegen Bestechung ausländischer Amtsträger von den zuständigen Behörden mit Nachdruck ermittelt werden soll und daß die nationalen Regierungen angemessene Mittel bereitstellen sollen, um eine wirksame Verfolgung derartiger Fälle von Bestechung zu ermöglichen. Die Vertragsparteien werden diese Empfehlung einschließlich der dazugehörigen Vereinbarungen über die Überwachung und Folgemaßnahmen angenommen haben.

Artikel 7: Geldwäsche

28. Der Ausdruck „Bestechung ihrer eigenen Amtsträger“ in Artikel 7 ist umfassend gemeint, so daß Bestechung eines ausländischen Amtsträgers nach den gleichen Bedingungen zu einer Vortat für die Rechtsvorschriften über Geldwäsche zu machen ist, wenn eine Vertragspartei die aktive oder passive Bestechung eines eigenen Amtsträgers zu einer derartigen Vortat gemacht hat. Hat eine Vertragspartei nur die passive Bestechung ihrer eigenen Amtsträger zu einer Vortat für die Zwecke der Geldwäsche gemacht, so verlangt dieser Artikel, daß das Waschen des Bestechungsgeldes unter die Rechtsvorschriften über die Geldwäsche fällt.

Artikel 8: Buchführung

29. Artikel 8 steht in Zusammenhang mit Abschnitt V der OECD-Empfehlung von 1997, die alle Vertragsparteien angenommen haben werden und die in der Arbeitsgruppe der OECD für Bestechungsfragen im internationalen Geschäftsverkehr weiterverfolgt wird. Dieser Absatz enthält eine Reihe von Empfehlungen in bezug auf Anforderungen an die Buchführung, unabhängige externe Abschlußprüfung und interne

Betriebsprüfungen, deren Umsetzung für die Wirksamkeit des Kampfes gegen Bestechung im internationalen Geschäftsverkehr insgesamt wichtig sein wird. Eine unmittelbare Folge der Durchführung des Übereinkommens durch die Vertragsparteien ist es jedoch, daß Gesellschaften, die Jahresabschlüsse unter Offenlegung ihrer wesentlichen Eventualverbindlichkeiten zu erstellen haben, die gesamten möglichen Verbindlichkeiten aufgrund des Übereinkommens, insbesondere aufgrund der Artikel 3 und 8, sowie andere Verluste, die sich aus der Verurteilung der Gesellschaft oder ihrer Bevollmächtigten wegen Bestechung ergeben könnten, zu berücksichtigen haben. Dies hat auch Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Berufspflichten der Wirtschaftsprüfer im Hinblick auf Anhaltspunkte für eine Bestechung ausländischer Amtsträger. Hinzu kommt, daß die in Artikel 8 genannten Straftaten in bezug auf die Buchführung in der Regel in dem Land verwirklicht werden, in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, während die Straftat der Bestechung an sich in einem anderen Land begangen worden sein kann; mit dieser Bestimmung können Lücken in der tatsächlichen Reichweite des Übereinkommens geschlossen werden.

Artikel 9: Rechtshilfe

30. Durch Absatz 8 der vereinbarten gemeinsamen Merkmale (Anlage zu der OECD-Empfehlung von 1997) werden die Vertragsparteien es auch übernommen haben, nach Möglichkeiten zu suchen und Schritte zu unternehmen, um die Wirksamkeit der Rechtshilfe zu verbessern.

Zu Absatz 1:

31. Die Vertragsparteien sollen es im Rahmen von Artikel 9 Absatz 1 auf Ersuchen ermöglichen oder fördern, daß Personen einschließlich Inhaftierte, die bereit sind, die Ermittlungen zu unterstützen oder an dem Prozeß teilzunehmen, erscheinen oder zur Verfügung stehen. Die Vertragsparteien sollen Maßnahmen treffen, damit sie in geeigneten Fällen einen solchen Inhaftierten vorübergehend einer darum ersuchenden Vertragspartei überstellen und die Dauer der Haft im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei auf die Strafe des Überstellten im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei anrechnen können. Die Vertragsparteien, die von diesem Instrumentarium Gebrauch machen wollen, sollen ferner Maßnahmen treffen, damit sie als ersuchende Vertragspartei einen Überstellten in Haft halten und zurücküberstellen können, ohne daß es eines Auslieferungsverfahrens bedarf.

Zu Absatz 2:

32. Absatz 2 behandelt die Frage der Normengleichheit bei der beiderseitigen Strafbarkeit. Vertragsparteien mit so unterschiedlichen Gesetzen wie einem Gesetz, das die Bestechung von Bevollmächtigten allgemein verbietet, und einem Gesetz, das ausdrücklich gegen die Bestechung ausländischer Amtsträger gerichtet ist, sollen in vollem Umfang in Fällen zusammenarbeiten können, die vom Sachverhalt her unter die in dem Übereinkommen beschriebenen Tatbestände fallen.

Artikel 10: Auslieferung

Zu Absatz 2:

33. Eine Vertragspartei kann das Übereinkommen als Rechtsgrundlage für die Auslieferung ansehen, wenn sie für eine oder mehrere Arten der unter das Übereinkommen fallenden Fälle einen Auslieferungsvertrag verlangt. Ein Staat kann das Übereinkommen zum Beispiel als Rechtsgrundlage für die Auslieferung eigener Staatsangehöriger ansehen, wenn er einen Auslieferungsvertrag zwar für die betreffende Fallart, nicht aber für die Auslieferung von Ausländern verlangt.

Artikel 12: Überwachung und Folgemaßnahmen

34. Das derzeitige Mandat der Arbeitsgruppe der OECD für Bestechungsfragen, das für Überwachung und Folgemaßnahmen maßgeblich ist, ist in Abschnitt VIII der OECD-Empfehlung von 1997 beschrieben. Es sieht folgendes vor:

- i) Entgegennahme von Notifikationen und sonstigen Informationen, die ihr von den [teilnehmenden] Staaten zugeleitet werden,
- ii) regelmäßige Überprüfung der von den [teilnehmenden] Staaten zur Umsetzung der Empfehlung getroffenen Maßnahmen und gegebenenfalls Unterbreitung von Vorschlägen zur Unterstützung der [teilnehmenden] Staaten bei ihrer Umsetzung; Grundlage dieser Überprüfungen sind die folgenden einander ergänzenden Systeme:
 - ein System der Selbstbewertung, bei dem die Antworten der [teilnehmenden] Staaten auf die in einem Fragenkatalog gestellten Fragen Grundlage sind für die Beurteilung der Umsetzung der Empfehlung,
 - ein System der gegenseitigen Bewertung, bei dem jeder [teilnehmende] Staat der Reihe nach von der Arbeitsgruppe für Bestechungsfragen unter Zugrundelegung eines Berichts untersucht wird, in welchem die Fortschritte des [teilnehmenden] Staates bei der Umsetzung der Empfehlung objektiv beurteilt werden,
- iii) Untersuchung besonderer Fragen im Zusammenhang mit der Bestechung im internationalen Geschäftsverkehr,
- v) regelmäßige Unterrichtung der Öffentlichkeit über Arbeit und Aktivitäten der Arbeitsgruppe sowie über die Umsetzung der Empfehlung.

35. Die Kosten für Überwachung und Folgemaßnahmen werden für OECD-Mitglieder über das übliche OECD-Haushaltsverfahren abgewickelt. Für Nichtmitglieder der OECD sehen die geltenden Vorschriften ein gleichwertiges System der Kostenbeteiligung vor, das in der Entschließung des Rates über Gebühren für Staaten, die den Status eines ordentlichen Beobachters haben und Nichtmitglieder, die vollberechtigte Teilnehmer in Nebenorganen der OECD sind (C(96)223/FINAL), beschrieben ist.

36. Die Folgemaßnahmen zu Aspekten des Übereinkommens, die nicht auch Folgemaßnahmen der OECD-Empfehlung von 1997 oder einer anderen von allen Teilnehmern der OECD-Arbeitsgruppe für Bestechungsfragen angenommenen Übereinkunft sind, werden von den Vertragsparteien des Übereinkommens und gegebenenfalls von den Teilnehmern, die Vertragspartei einer anderen entsprechenden Übereinkunft sind, durchgeführt.

Artikel 13: Unterzeichnung und Beitritt

37. Das Übereinkommen wird auch Nichtmitgliedern offenstehen, die an der Arbeitsgruppe der OECD für Bestechungsfragen im internationalen Geschäftsverkehr vollberechtigt teilnehmen. Die vollberechtigte Teilnahme von Nichtmitgliedern an dieser Arbeitsgruppe wird gefördert und unter Anwendung einfacher Verfahren in die Wege geleitet. Das Erfordernis der vollberechtigten Teilnahme an der Arbeitsgruppe, das sich aus dem Zusammenhang zwischen dem Übereinkommen und anderen Aspekten der Bekämpfung der Bestechung im internationalen Geschäftsverkehr ergibt, soll folglich von Staaten, die sich an diesem Kampf beteiligen wollen, nicht als Hindernis angesehen werden. Der Rat der OECD hat Nichtmitglieder aufgefordert, der OECD-Empfehlung von 1997 beizutreten und sich an institutionellen Folgemaßnahmen oder Durchführungsmechanismen, das heißt an der Arbeitsgruppe, zu beteiligen. Die geltenden Verfahren für die vollberechtigte Teilnahme von Nichtmitgliedern an der Arbeitsgruppe sind der Entschließung des

Rates über die Teilnahme von Volkswirtschaften, die nicht Mitglied sind, an der Arbeit von Nebenorganen der Organisation (C(96)64/REV1/FINAL) zu entnehmen. Ein vollberechtigter Teilnehmer nimmt neben der überarbeiteten Empfeh-

lung des Rates über die Bekämpfung der Bestechung auch die am 11. April 1996 angenommene Empfehlung über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Bestechungsgeldern für ausländische Amtsträger (C(96)27/FINAL) an.

08.05.98

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung - IntBestG)

Der Bundesrat hat in seiner 725. Sitzung am 8. Mai 1998 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zur Eingangsformel

Die Eingangsformel ist wie folgt zu fassen:

"Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

Begründung:

Das Gesetz bedarf gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates, weil das Übereinkommen zumindest durch die Begründung von Unterichtungspflichten in Artikel 9 Abs. 1 Satz 2 eine Bestimmung enthält, die Auswirkungen auf die Verwaltungstätigkeit der Landesjustizverwaltungen hat.